

Unfallversicherung aktuell

Magazin für Sicherheit & Gesundheit · Ausgabe 3/2022

100 Jahre
D-Arzt-Verfahren
der gesetzlichen
Unfallversicherung

**Unfallprävention:
Gitterroste richtig
planen und warten**

**Ab 2023:
Neue Unternehmens-
nummer**

**Geflüchtete Kinder
und Jugendliche im
Schulalltag**

Inhalt

Kurz & knapp

Seite 3–5

- Kurzmeldungen zu den Themen Sicherheit und Gesundheit

Service

Seite 6–7

- Neue Unternehmensnummer ab 2023



Im Blickpunkt

Seite 8–11

- 100 Jahre D-Arzt – der Schnellzug in der medizinischen Versorgung

SiBe-Report

In der Heftmitte finden Sie vier Extraseiten für Sicherheitsbeauftragte



Prävention

Seite 12–19

- Geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Schulalltag integrieren
- Restdrucksicherung in Chlorgasanlagen
- Kohlenmonoxid-Unfall in einem Kinderzentrum
- Gitterroste richtig planen und warten



Recht & Reha

Seite 20–25

- Peer-Beratung – Unterstützung durch eigene Erfahrungen
- Zuganglück bei Burgrain: gesetzlicher Unfallversicherungsschutz
- **Serie:** Das wissenswerte Urteil
- **Serie:** Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Intern

Seite 26–27

- Sozialversicherungswahl 2023

Impressum

„Unfallversicherung aktuell“ – Informationen zur kommunalen und staatlichen Unfallversicherung in Bayern. Mitteilungsblatt der KUVB und der Bayer. LUK

Nr. 3/2022 – Juli/August/September

„Unfallversicherung aktuell“ erscheint quartalsweise und geht den Mitgliedern kostenlos zu. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe. Alle Ausgaben finden Sie auch online auf www.kuvb.de, Webcode 120

Inhaber und Verleger:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB) und Bayerische Landesunfallkasse (Bayer. LUK), Körperschaften des öffentlichen Rechts

Verantwortlich:
Direktor Elmar Lederer

Redaktion:
Referat Kommunikation,
Eugen Maier

Redaktionsbeirat:
Claudia Clos, Jochen Fink, Karin Menges, Klaus Hendrik Potthoff, Yasmin Raster, Ulli Schaffer, Katja Seßlen, Martin Trunzer, Nicole Zogler

Anschrift:
KUVB, Ungererstr. 71,
80805 München, Tel. 089 36093-0,
Fax 089 36093-135

Internet:
www.kuvb.de
www.bayerluk.de

E-Mail:
presse@kuvb.de
presse@bayerluk.de

Layout:
Universal Medien GmbH,
Fichtenstraße 8, 82061 Neuried

Druck:
EsserDruck Solutions GmbH
Untere Sonnenstraße 5
84030 Ergolding



Foto: Maria Sbytova/AdobeStock



Unterbrechungen führen zu mehr Fehlern

Werden Beschäftigte bei einer Tätigkeit unterbrochen, beenden sie diese Aufgabe schlechter, als wenn sie nicht gestört worden wären.

Denn ein Wechsel zwischen verschiedenen Aufgaben führt zu Konzentrationsschwierigkeiten und mehr Fehlern. Je anspruchsvoller die zwischenzeitliche Tätigkeit ist und je weniger Zeit dafür zur Verfügung steht, desto

schwerer fällt die Rückkehr zur ursprünglichen Aufgabe. Das zeigt eine Studie des Leibniz-Instituts für Arbeitsforschung an der Technischen Universität Dortmund. Dort hatte eine Forschungsgruppe den Effekt mithilfe von Messungen der Hirnaktivität nachweisen können. Weitere Ergebnisse der Studie unter:

• idw-online.de/de/news783142

Testen Sie Ihr Wissen über Verkehrsregeln

Ihr Wissen über Verkehrsregeln können Interessierte auf einer neuen Internetseite testen.

Zu 50 Fragen müssen sie dazu die Lösung im Multiple-Choice-Verfahren auswählen. Das Quiz richtet sich an Teilnehmende im Straßenverkehr, die zu Fuß, mit dem Rad oder E-Scooter unterwegs sind. Der gemeinnützige Verein „Homburger Wollen Helfen“ hat es erstellt und in Deutsch, Englisch und Arabisch veröffentlicht. Teilen und teilnehmen:

• verkehrsquiz-mehrsprachig.de



Guter Schlaf nach Schichtarbeit

Nachtarbeit widerspricht unserem biologischen Rhythmus. Sich tagsüber zu erholen, ebenfalls.

Ein Dilemma für viele Menschen in Schichtarbeit. Zumal Schlafmangel der Gesundheit schadet. Wie es gelingen kann, auch bei Schichtarbeit gut zu schlafen, zeigt Anton. In einem Film begleiten wir ihn, wie er nach der Arbeit um 6 Uhr morgens nach Hause fährt. Dort erlauben ihm kleine, aber wichtige Schritte, erholsamen Schlaf zu finden. Dazu gehört, dass Antons Schlafzimmer gut abgedunkelt ist, er im Bett Ohrstöpsel trägt und sich an einen festen Rhythmus hält, der nur bei Schichtwechseln angepasst wird. Die Tipps des Lehrfilms der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW) lassen sich leicht im eigenen Alltag umsetzen. „Guter Schlaf für Schichtarbeiter“ auf dem Youtube-Kanal der BGHW.

• www.bghw.de/e-magazin/guter-schlaf-fuer-schichtarbeiter

Wie setze ich einen Feuerlöscher ein?

Bei einem Brand ist zügiges Handeln gefragt. Sind Personen gefährdet oder breitet sich der Brand schnell aus, sollten sich Beschäftigte in Sicherheit bringen.

Nur kleine, gerade erst entstehende Brände dürfen sie mit einem Feuerlöscher löschen. Eine neue Faltkarte aus dem DGUV Sachgebiet „Betrieblicher Brandschutz“ fasst den richtigen Einsatz von Feuerlöschern bei der Entstehungsbrandbekämpfung zusammen.

• publikationen.dguv.de
• Webcode: p205039



Hautschutzmittel: Wirksamkeit geprüft

Hautschutzmittel sollen helfen, beruflich stark beanspruchte Haut vor schädlichen Einflüssen zu bewahren.

Doch die Wirksamkeit ist unterschiedlich. So schützen die Mittel vor verschiedenen Substanzen und Einflüssen. Zudem ist nicht immer ausreichend belegt, wie und wie gut sie wirken. Das neue DGUV Test Prüfzeichen „Wirksamkeit geprüft“ dient Betrieben als Orientierung. Es basiert auf neuen Prüfungsgrundsätzen der DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsstelle Fachbereich Persönliche Schutzausrüstung. Hautschutzmittel, die



nachweislich gegen bestimmte wasserlösliche Haut irritierende Substanzen wirken, können das neue Prüfzeichen erhalten. Mehr zu den Prüfungsgrundsätzen:

• dguv.de • Webcode: dp1318693

Müdigkeit am Steuer: Selbsttest im Video

Müdigkeit am Steuer zählt zu den häufigsten Unfallursachen bei Wege- und Dienstunfällen.

Bei 24,2 Prozent der Verkehrsunfälle zwischen 2014 und 2019 gibt es Indizien dafür, dass die fahrende Person eingeschlafen war. Fahrfehler wegen Müdigkeit machten weitere 17,4 Pro-

zent der schweren oder tödlichen Unfälle aus, ergab eine Auswertung der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse.

„RiskBuster“ Holger Schumacher zeigt die Risiken im Selbsttest. Video „Selbsttest Müdigkeit“ auf

• profi.bgetem.de

Neu: Fahrzeughalle im Portal „Sicherer Rettungsdienst“

Die Fahrzeughalle ist der neue interaktive Themenbereich des Portals „Sicherer Rettungsdienst“ und bietet eine 3D-Ansicht der Raumstruktur.

Das Aufrufen der Informationen erfolgt jetzt auch direkt über die Hotspots in der 3D-Fahrzeughalle und über die bewährte Menüleiste. Das Portal finden Sie auf

• www.sicherer-rettungsdienst.de.



Film: So rettete meine PSA mein Leben

Für Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist das beste Argument: Wer sie trägt, ist besser geschützt.

Kaum jemand weiß dies besser als Martin Benske. Mittlerweile ist er Fachkraft für Arbeitssicherheit bei einem Stromnetzbetreiber. Vor 20 Jahren war er bei der Arbeit an einer Trafostation in einen Stromunfall verwickelt. Ohne Helm und Visier, ist er überzeugt, hätte er den Unfall nicht überlebt. Dank der PSA erlitt er durch den Störlichtbogen nicht einmal Ver-

brennungen, schildert er eindringlich in einem Video. Der Film, in dem er seine Geschichte erzählt, wurde im Oktober beim kommitmensch-Festival als bester Beitrag in der Kategorie „Betriebe und Organisationen“ ausgezeichnet. Das Festival bildete eines der Höhepunkte zum Abschluss der mehrjährige Präventionskampagne kommitmensch der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Der Film kann für Schulungen verwendet werden. Dieses Video und weitere:



• kommitmensch-festival.de
© Preisträger

Verkehrssicherheit: Vorsicht, Landstraße

In Hassknechts Werkstatt für Verkehrssicherheit landen nur selten Autos, die einen Unfall auf der Landstraße hatten.

Warum? „Weil’s da meistens nichts mehr zu reparieren gibt!“, erklärt der Kabarettist Gernot Hassknecht gewohnt wortgewaltig.



Foto: ZDF/Willi Weber

Mehr als die Hälfte aller Verkehrstoten verunglücken auf der Landstraße. „Was machen die Leute falsch?“, fragt Hassknecht – und liefert Antworten: Überholt werden darf nur, wenn dabei niemand behindert oder gefährdet wird. Um das sicherstellen zu

können, braucht es aber eine gute Sicht über eine weite Strecke. Und diese ist auf Landstraßen oft nicht gegeben. Der gut zweiminütige Clip des Bundesverkehrsministeriums und Deutschen Verkehrssicherheitsrats ist Teil der Reihe „Sicher mit Ansage“ der Kampagne „Runter vom Gas“.

• youtube.com
© Runter vom Gas – Stadt, Land, Baum

„Stern“ zeichnet 23 Mediziner der BG Kliniken aus

Das Wochenmagazin „Stern“ zählt 23 Mediziner der BG Kliniken zu Deutschlands besten Ärzten.

Vor allem in der Unfall- und Wiederherstellungschirurgie können Experten aller neun BG-Akutkliniken demnach überzeugen. In die Bewertung der „Stern-Ärzteliste“ sind dabei –

neben Kollegen- und Patienten-Empfehlungen – auch freiwillige Selbstauskünfte und Studien eingeflossen. Das Ranking wurde erstmals durch das Recherche-Institut MINQ erstellt, das bislang die bekannten FOCUS-Ärzte- und Kliniklisten verantwortet hat.



Vereinheitlichte Mitgliedsnummern

Neue Unternehmensnummer ab 2023

Mitgliedsunternehmen von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhalten zum 1. Januar 2023 eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer für jedes zugehörige Unternehmen.

Ihre neue Unternehmensnummer – so ist sie aufgebaut:

Beispiel
1

Unternehmer (Kommune oder Gemeinde)

+

Ihr zugehöriges Unternehmen

1234 1234 1234

+

001 (ggf. weitere Unternehmen 002,003...)



Verwaltung
1234 1234 1234 001



Friedhof
1234 1234 1234 002



Forst
1234 1234 1234 003

Beispiel
2

Unternehmerin (Erika Musterfrau)

+

Ihr zugehöriges Unternehmen

1234 1234 1234

+

001 (ggf. weitere Unternehmen 002,003...)



Hausarztpraxis
1234 1234 1234 001



Privathaushalt
1234 1234 1234 002



Weinbau
1234 1234 1234 003

Fragen & Antworten zur Umstellung

Warum wird die neue Unternehmensnummer eingeführt ?

Ab dem Jahr 2023 sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen viele Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltungen über ein digitales Konto abfragen können. So sieht es das Onlinezugangsgesetz (OZG) vor. Die Interaktion soll künftig schneller, effizienter und nutzerfreundlicher ablaufen.

Auch die gesetzliche Unfallversicherung ist in diesen Prozess eingebunden. Die einheitliche Unternehmensnummer löst die verschiedenartigen Systeme der Mitgliedsnummern bei den Berufsgenossenschaften, der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand ab.

Welche Vorteile hat das neue Nummernsystem für die Betriebe ?

Die Umstellung auf die bundesweit einheitliche Unternehmensnummer soll die Kommunikation zwischen Unternehmen und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung beschleunigen und vereinfachen. Jeder Unternehmer und jede Unternehmerin erhält bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit eine bundesweit einheitliche Unternehmensnummer, sobald die Unfallversicherung über das erste Unternehmen einer Rechtsperson Kenntnis erlangt. Sie ist Teil der Unternehmensnummer, um die es hier geht.

Die Unternehmensnummer wird einmalig an eine natürliche Person, eine

juristische Person oder eine Personengesellschaft vergeben und gilt ab Vergabe dauerhaft. Die Nummer bleibt auch bei Beendigung und Wiederaufnahme des Unternehmens oder einem Wechsel der Zugehörigkeit zu einem anderen Unfallversicherungsträger erhalten. So wird die Übersichtlichkeit verbessert und gleichzeitig die Möglichkeit geschaffen, das Zentrale Unternehmervverzeichnis zukünftig mit anderen Registern zu verknüpfen. Bürokratiekosten sinken, weil die Entgeltabrechnungsprogramme auf Seiten der Unternehmen künftig nicht mehr unterschiedlich definierte Mitgliedsnummernformate bedienen müssen.

Wie sieht die neue Unternehmensnummer aus ?

Die neue Unternehmensnummer besteht aus insgesamt 15 Ziffern. Die ersten 12 Ziffern bilden die hier schon beschriebene Unternehmensnummer. Die letzten drei Ziffern kennzeichnen das zugehörige Unternehmen. Diese Kennzeichnung ist wichtig, um mehrere von einer Rechtsperson betriebene Unternehmen unterscheiden zu können. Je nachdem, wie viele Unternehmen ein Unternehmer oder eine Unternehmerin betreibt, steht am Ende also eine 001, 002, 003 und so weiter.

Die Unternehmensnummer löst die Mitgliedsnummer ab. Wie sieht der Übergang aus ?

Die Umstellung erfolgt automatisch vor dem 1. Januar 2023. Betriebe benötigen die neue Unternehmensnum-

mer zwingend, um zum Beispiel die UV-Jahresmeldung oder Lohnnachweise zu übermitteln. Die KUVB und die Bayer. LUK informieren ihre Mitgliedsbetriebe im Oktober 2022 schriftlich über den Nummernwechsel. Genau wie die bisherige Mitgliedsnummer ist die Unternehmensnummer das Ordnungskriterium zur Identifikation der Unternehmen, um beispielsweise Anfragen, Versicherungsfälle, Präventionsleistungen, Beitragsangelegenheiten oder Entgeltnachweise zuordnen zu können.

Was müssen Unternehmerinnen und Unternehmer tun ?

Sie nutzen einfach die neue Unternehmensnummer an Stelle der bisherigen Mitgliedsnummer. Unternehmen mit Beschäftigten müssen die neue Nummer insbesondere in der Lohnabrechnung verwenden. Sobald Sie die Information über den Nummernwechsel erhalten haben, empfehlen wir, die Inhalte aufmerksam zu prüfen. Sollten Sie mehrere Schreiben verschiedener Unfallversicherungsträger erhalten, in denen unterschiedliche Unternehmensnummern (die ersten 12 Stellen) genannt sind, kontaktieren Sie uns bitte direkt.

Wohin können sich Unternehmen wenden, wenn etwas nicht geklappt hat ?

Unsere Kolleginnen und Kollegen aus der Abteilung Mitglieder und Beiträge helfen Ihnen bei Fragen gerne weiter. Sie erreichen sie am besten unter

- mibei@kuvb.de bzw.
- mibei@bayerluk.de.

100 Jahre D-Arzt – der Schnellzug in der medizinischen Versorgung



Foto: Gina Sanders AdobeStock

**100 Jahre
D-Arzt-Verfahren
der gesetzlichen
Unfallversicherung**

Vor knapp 100 Jahren ist das D-Arzt-Verfahren installiert worden. Seitdem müssen Beschäftigte, die einen Arbeits- oder Wegeunfall erleiden, zunächst eine Fachärztin oder einen Facharzt zurate ziehen, die von der DGUV zugelassen sind.

Am 1. Mai 1892 ist es so weit: Der D 31/32 rollt vom heutigen Potsdamer Platz, dem damaligen Berlin Potsdamer Bahnhof, vom Gleis. Das Ziel: der Kölner Hauptbahnhof.

Neben den Reisenden versammeln sich auf dem Gleis auch zahlreiche Schaulustige. Denn die Möglichkeit, während der Fahrt durch die Waggons zu schreiten, ist eine kleine Sensation. In den Vorläufermodellen des D-Zugs müssen die Reisenden nämlich noch jedes einzelne Abteil von außen durch Türen betreten. Längs aller Wa-

gen sind Laufbretter mit Haltestangen angebracht, über die der Schaffner zur Fahrkartenkontrolle balancieren und die Türen in akrobatischen Aktionen öffnen muss. Selbst als die – früher gemächlich vor sich hin tuckern – Züge Geschwindigkeiten von 100 Stundenkilometern erreichen, ist das noch so. Entsprechend hoch sind die Unfallzahlen: vor allem auch, weil sich in überfüllten Zügen immer wieder Reisende auf die Trittbretter stellen. Es gibt nicht nur Verletzte, sondern auch Tote.^[1]

Und nun, der D-Zug! So wurden ausschließlich Züge bezeichnet, deren Wagen durch mit Faltenbälgen geschützte Übergänge untereinander verbunden waren, die sogenannten Durchgangswagen.^[2] Zudem sollte der D-Zug besonders pünktlich und bequem sein. Und nicht mehr an jeder „Milchkanne“, sondern nur noch an den wichtigsten Stationen halten.

Leider ist nicht bekannt, ob der Begriff „Durchgangsarzt (D-Arzt)“^[3] in Anlehnung an den Durchgangszug gewählt wurde. Vorstellbar ist es aber durchaus: D-Ärztinnen und D-Ärzte als Ansprechpersonen für die wichtigsten Stationen gesetzlich Unfallversicherter und Berufserkrankter. Sie überwachen Behandlungsübergänge und sorgen dafür, dass die Behand-

lungen für die Versicherten koordiniert und pünktlich durchgeführt werden.

Benutzt wurde der Begriff „Durchgangsarzt“ zum ersten Mal in § 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) am 29. November 1921, also fast 30 Jahre, nachdem der erste D-Zug durch Deutschland rollte. Danach hatte die Krankenkasse auf Wunsch der Berufsgenossenschaft deren Unfallverletzten mitzuteilen, sofort nach der Krankmeldung und vor der ersten Inanspruchnahme des Kassenarztes einen von der Berufsgenossenschaft bezeichneten Facharzt (Durchgangsarzt) zurate zu ziehen. Theoretisch hätte dieser Facharzt natürlich auch eine Fachärztin sein können. Seit der Jahrhundertwende waren Frauen zum Medizinstudium zugelassen. Praktisch war der D-Arzt jedoch in der Anfangszeit und auch später eine männliche Domäne.

Es ist nicht nur unbekannt, vor welchem Hintergrund der Begriff „D-Arzt“ gewählt wurde. Auch der Anlass für die Überlegungen zur Einführung eines Durchgangsarztes in der gesetzlichen Unfallversicherung ist nicht genau überliefert. Vielleicht aber steht die Einführung des Durchgangsarztes im Zusammenhang mit dem bislang schwersten Unglück in der Geschichte der deutschen chemischen Industrie und der größten zivilen Explosionskatastrophe in Deutschland: „Am Morgen des 21. Septembers 1921 ereigneten sich im Oppauer Werk der Badischen Anilin- und Sodafabrik im Laboratorium 53 zwei schwere Explosionen. Das ganze Gebäude wurde durch den Luftdruck emporgehoben und stürzte in sich zusammen. In dem Gebäude waren etwa 800 Mitarbeiter beschäftigt, von denen keiner mit dem Leben davongekommen ist. Durch den Luftdruck sind in der wei-

teren Umgebung von Mannheim bis Heidelberg zahlreiche Fensterscheiben zertrümmert worden. In Mannheim, das vom Explosionsherd weit entfernt ist, sind bis jetzt 1 Toter, 36 Schwer- und 20 Leichtverletzte festgestellt worden. Sämtliche Lazarette in Mannheim und Ludwigshafen sind von Verwundeten überfüllt“, so der Bericht von damals.^[4]



Die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen des D-Arzt-Systems sind immer wieder Anlass für Diskussionen in der Ärzteschaft.

Dieses schwere Unglück in der chemischen Industrie könnte tatsächlich der Auslöser für die Implementierung des D-Arzt-Systems gewesen sein – denn die schweren (Brand-)Verletzungen erforderten eine spezielle medizinische Versorgung.

D-Ärzte beurteilten seinerzeit bereits, ob die Fürsorge der Krankenkasse ausreichte oder ob besondere Heilmaßnahmen notwendig waren – Kriterien, die man in ähnlicher Weise noch immer im Vertrag Ärzteschaft/Unfallversicherungsträger wiederfindet. Schon damals mussten Durchgangsärzte in der Beurteilung und Behandlung von Unfallverletzten besonders erfahren, fachärztlich ausgebildet (Chirurgie oder Orthopädie) und ausschließlich fachärztlich tätig sein.^[5]

Hohe Anforderungen an D-Ärztinnen und D-Ärzte gerechtfertigt

Auch heute noch ist es im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen Aufgabe der

Unfallversicherung, für die verletzte Person durch geeignete Behandlungsmaßnahmen sowie durch Geld- oder Sachleistungen die schnellstmögliche Rückführung zur Leistungsfähigkeit sicherzustellen (§§ 26 ff. SGB VII). Hierzu werden in erster Linie D-Ärztinnen und D-Ärzte bestellt, die nach Diagnosestellung über den weiteren Therapieverlauf entscheiden und darüber bestimmen, wer die ärztliche Weiterbehandlung übernimmt. Nach § 26 Vertrag Ärzteschaft/Unfallversicherungsträger hält der Arzt oder die Ärztin „den Unfallverletzten an, sich unverzüglich einer Durchgangsarztin oder einem Durchgangsarzt vorzustellen, wenn die Unfallverletzung über den Unfalltag hinaus zur Arbeitsunfähigkeit führt oder die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt (...) Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt oder der Durchgangsarztin hat auch dann zu erfolgen, wenn nach Auffassung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes die Verordnung von Heil- oder Hilfsmitteln oder außerhalb der Berechtigung nach § 12 die Hinzuziehung eines anderen Facharztes oder einer anderen Fachärztin erforderlich ist. Bei Wiedererkrankung ist in jedem Fall eine Vorstellung erforderlich. Die unfallverletzte Person hat grundsätzlich die freie Wahl unter den Durchgangsarztinnen und Durchgangsärzten.“

Auch wenn sich das D-Arzt-System in den vergangenen 100 Jahren mit leichten Modifikationen bewährt hat: Die hohen fachlichen und persönlichen Anforderungen sind immer wieder Anlass für Diskussionen in der Ärzteschaft.

Denn Durchgangsarztinnen und Durchgangsärzte müssen zum Führen der deutschen Facharztbezeichnung

„Orthopädie und Unfallchirurgie“ berechtigt und als solche fachlich und fachlich-organisatorisch weisungsfrei tätig sein. Sie müssen zudem nach der Facharztanerkennung mindestens ein Jahr in einer Abteilung zur Behandlung Schwerunfallverletzter eines zum Verletzungsartenverfahren zugelassenen Krankenhauses vollschichtig unfallchirurgisch tätig gewesen sein. Dies ist durch ein qualifiziertes Zeugnis nachzuweisen, das von der D-Ärztin oder dem D-Arzt ausgestellt wird, die oder der für diese Abteilung verantwortlich ist. In einem Krankenhaus oder einer Klinik tätige D-Ärztinnen und D-Ärzte müssen darüber hinaus über die Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ verfügen.^[6] D-Ärztinnen und D-Ärzte sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Tätigkeiten persönlich zu erbringen. Ferner müssen sie zusätzlich personelle, apparative und einrichtungsmäßige Voraussetzungen erfüllen und zur Übernahme weiterer Pflichten (insbesondere im Bereich der Berichtserstattung, des Reha-Managements und auf dem Gutachtensektor) bereit sein.^[7]

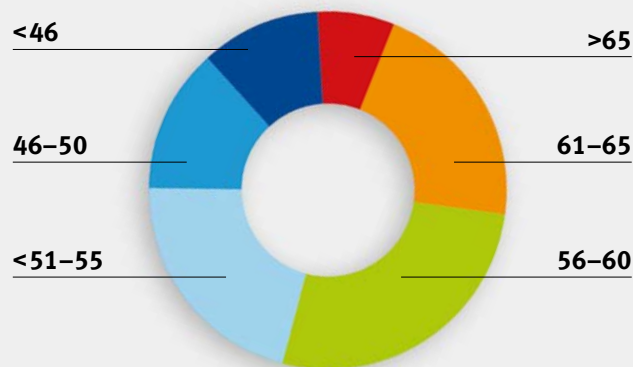
Die Landesverbände der DGUV beteiligen demnach ausschließlich fachlich geeignete Ärztinnen und Ärzte mit entsprechender Ausstattung der

Zahl der D-Ärztinnen und D-Ärzte

Bundesweit sind mehr als 4.200 niedergelassene sowie an Krankenhäusern und Kliniken tätige Ärztinnen und Ärzte in dieses Verfahren vertraglich eingebunden. Jährlich werden rund 3.200.000 Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Durchgangsarztverfahren versorgt.

Alterstruktur beteiligter D-Ärztinnen und D-Ärzte

Gesamtanzahl beteiligter D-Ärztinnen und D-Ärzte: **3793**



(Stand April 2021)

Quelle: DGUV / Grafik: kleonstudio.com

Praxis/Klinik am Durchgangsarztverfahren. Die hohen Anforderungen sind aber gewollt und gerechtfertigt, weil die Unfallversicherungsträger nach § 34 Abs. 1, 2 SGB VII alle Maßnahmen zu treffen haben, um eine möglichst frühzeitige und sachgemäße Heilbehandlung Versicherter zu gewährleisten. Diese Anforderungen sind gesetzeskonkretisierende Berufsausübungsregelungen zur Sicherung der Gleichbehandlung, die zur Qualitätssicherung gerechtfertigt sind, wie auch das Bundessozialgericht 2006 entschied.^[8]

In einem späteren Urteil hat der Bundesgerichtshof zudem entschieden, dass „wegen des regelmäßig gegebenen inneren Zusammenhangs der Diagnosestellung und der sie vorbereitenden Maßnahmen mit der Entscheidung über die richtige Heilbehandlung (...) jene Maßnahmen ebenfalls der öffentlich-rechtlichen Aufgabe des Durchgangsarztes zuzuordnen [sind] mit der Folge, dass die Unfallversicherungsträger für etwaige Fehler in diesem Bereich haften“.^[9] Was nichts anderes heißt, als dass sich die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung das Handeln der D-Ärztinnen und D-Ärzte als eigenes Handeln zurechnen lassen müssen.

Die Anforderungen sind aber auch deshalb so hoch, weil D-Ärztinnen und D-Ärzte im gesamten Behandlungsablauf eine generelle Lotsenfunktion übernehmen müssen, gleichzeitig aber über einen hohen Spezialisierungsgrad im Bereich der in der gesetzlichen Unfallversicherung vorkommenden Verletzungsarten verfügen müssen.

Die Idee eines „Lotsen“ im Gesundheitswesen wird auch in der gesetzlichen Krankenversicherung seit inzwischen Jahrzehnten diskutiert: „Wenn es Ziel ist, dass Patientinnen und Patienten zur richtigen Zeit am richtigen Ort behandelt werden, dann bedarf es in unserem hochspezialisierten Gesundheitssystem eines kompetenten ‚Lotsen‘. Diese Funktion kann im System der gesetzlichen Krankenversicherung am besten der Hausarzt übernehmen. Der Hausarzt soll die Betreuung durch geeignete ärztliche und nichtärztliche Spezialisten übernehmen und koordinieren“.^[10] Denn auch für gesetzlich Krankenversicherte gilt: Für eine medizinische Versorgung auf höchstem Niveau braucht es jemanden, der den Überblick behält. Der Hausarzt oder die Hausärztin haben hier eine Schlüsselfunktion inne. Sie sind dafür wei-

tergebildet, als erste Ansprechperson der Patientinnen und Patienten Beschwerden aus ganz unterschiedlichen Bereichen zu behandeln, abzuwägen und bei Bedarf die Koordination mit Fachärztinnen und Fachärzten, Krankenhäusern oder weiteren Heilberufen zu übernehmen.^[11]

Fast 70 Jahre nach Einführung des Durchgangsarzt-systems in der RVO wurde mit dem GKV-Modernisierungsgesetz zum 1. Januar 2004 die hausarztzentrierte Versorgung nach § 73b SGB V etabliert. Hausärztinnen und Hausärzte übernehmen damit qua Gesetz im Rahmen der Behandlung neben ihren regulären Aufgaben eine koordinierende Funktion.

Was sich sehr nach dem D-Arzt-System anhört, spielte erstaunlicherweise bei diesen Überlegungen keine Rolle. Im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wurde seinerzeit das D-Arzt-System nicht in den Blick genommen – übrigens ebenso wenig wie heute. Nicht nur die Versorgungsbrüche über Sektorengrenzen hinweg sind im deutschen Gesundheitssystem ein Problem – auch die unterschiedliche Zuständigkeit der Ministerien (BMG = SGB V/Bundesministerium für Arbeit und Soziales [BMAS] = SGB VII) führt dazu, dass die Best-Practice-Beispiele zwar quasi vor der Haustür liegen, aber keine Beachtung finden.

Zukunft des D-Arzt-Verfahrens

Die Gemeinsame berufsgenossenschaftliche Kommission der unfallchirurgisch-orthopädischen Berufsverbände (GBK) befindet sich zurzeit in Diskussionen mit der DGUV über die Reform der ambulanten D-Arzt-Versorgung. Ausgangspunkt war die Sorge um die weitere Akzeptanz der derzeitigen, in den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherung mit Geltung vom 1. Januar 2011 festgelegten Pflichten und die damit verbundene zukünftige flächendeckende Ver-

sorgung mit D-Ärzten und D-Ärztinnen. Auch deren Altersstruktur (ähnlich der von Ärztinnen und Ärzten in der gesetzlichen Krankenversicherung) spielt bei den Überlegungen eine Rolle – wobei nicht vergessen werden darf, dass die fachliche Befähigung eine jahrelange Ausbildung mit sich bringt.

In der Ausgabe 1/2021 der Fachzeitschrift Orthopädie und Unfallgeschehen haben der Bundesverband der Durchgangsarzte (bdd), der Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie (BVOU) und der Berufsverband der Deutschen Chirurgen (BDC)^[12] einen Entwurf vorgelegt, in dem die Anpassung der ambulanten D-Arzt-Versorgung gefordert wird.

Für die DGUV ist bei den weiteren Diskussionen aber auch von Bedeutung, dass sich nicht nur die Medizinwelt, sondern die Arbeitswelt insgesamt verändert: Klassische Arbeits- und Beschäftigungsformen werden zunehmend verändert oder gar abgelöst. Und nicht erst seit Corona besteht der Wunsch der jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach alternativen Arbeits- und Beschäftigungsformen. Die Möglichkeiten, technologischen Fortschritt für den eigenen Arbeitsplatz zu nutzen, der Wunsch, Beruf und Privatleben zu vereinbaren, sowie Aspekte der Nachhaltigkeit führen ebenso wie verstärkte Aktivitäten im Bereich von Arbeitsschutz und Prävention zu einem gewünschten Rückgang der Arbeitsunfälle.

Bei allen Diskussionspunkten muss gemeinsames Ziel der Berufsverbände und der DGUV sein: Es gilt, in allen Teilen Deutschlands das seit 100 Jahren bewährte D-Arzt-System zu erhalten oder dort, wo dies nicht immer möglich ist, neue Wege zu suchen, damit die Unfallversicherung die medizinische Versorgung weiterhin durch ein flächendeckendes Netzwerk von spezialisierten Ärztinnen

und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten sowie Unfall- und Rehabilitationskliniken sicherstellen kann!

Vielleicht gibt die Bahn ja auch bei der Weiterentwicklung des D-Arzt-Verfahrens Impulse: Ab 2023 werden neue Züge mit dem Arbeitstitel „ECx“ die DB-Fahrzeugflotte erweitern. Das Innovative an diesen Zügen: Sie sind sehr flexibel einsetzbar, bieten WLAN sowie Fahrgastinformationen mit Echtzeitdaten und sind barrierefrei. Im übertragenen Sinne: Mit Flexibilität, dem Einsatz von digitalen Hilfsmitteln und dem Blick auf die Versicherten werden D-Ärztinnen und D-Ärzte noch weitere 100 Jahre das System der gesetzlichen Unfallversicherung bereichern! ■

Autorin: Melanie Wendling, DGUV

Fußnoten

- [1] www1.wdr.de/stichtag/stichtag-d-zug-100.html
- [2] <https://de.wikipedia.org/wiki/Schnellzug>
- [3] Offiziell heißt es Durchgangsarztverfahren. Natürlich sind aber auch alle Ärztinnen gemeint, die diesen Beruf ausüben. Die DGUV setzt sich dafür ein, dass sich auch Frauen diese spezielle Facharzttrichtung ausüben. Deshalb sind mit dem Begriff D-Arzt alle Geschlechter einbezogen.
- [4] <https://dfg-viewer.de/show/?set%5Bmets%5D=https://content.staatsbibliothek-berlin.de/zefys/SNP27112366-19210921-1-0-0-0.xml>
- [5] K.-H. Andro, Trauma und Berufskrankheit 9, 2007, S339–S345
- [6] Vgl. https://www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/d_arzt3.pdf
- [7] Arzt und BG, 6. Auflage, S. 112
- [8] BSG, Urt. v. 05.09.2006 – B 2 U 8/05 R
- [9] BGH, Urt. v. 29.11.2016 – VI ZR 208/15
- [10] Michael Weller in Arbeit und Sozialpolitik 9-10, 1999, S. 44
- [11] www.hausaerztverband.de/hausarztvertraege/was-sind-die-hausarztvertraege
- [12] Bundesverband der Durchgangsarzte e. V., Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie e. V., Berufsverband der Deutschen Chirurgen e. V.

Krieg in der Ukraine

Geflüchtete Kinder und Jugendliche im Schulalltag integrieren



Foto: iStock/AdobeStock





Wie können aus der Ukraine geflüchtete Kinder und Jugendliche gut in den Schulalltag integriert werden? Dieser Herausforderung müssen sich immer mehr Schulen in Bayern stellen. Um die Lehrkräfte dabei zu unterstützen, haben KUVB und Bayer. LUK die neue Broschüre „Geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine“ herausgebracht.

Die Broschüre dient als Orientierung in einer sich dynamisch verändernden Lage. In dem kompakten und praxisnahen Übersichtswerk werden Herausforderungen thematisiert, die mit der Integration Geflüchteter in den deutschen Schulalltag einhergehen und Wege aufgezeigt, wie diese Aufgabe gemeistert werden kann.

Da viele Kinder und Jugendliche während ihrer Flucht bedrohliche Situationen in unterschiedlicher Intensität erlebt haben, vermittelt die Broschüre auch Wissen zum Thema Trauma. So finden Lehrkräfte viele Hilfestellungen, um sicher mit belasteten Kindern und Jugendlichen umzugehen.

Die Broschüre richtet sich an Lehrpersonal, Schulleitungen und interessierte Menschen, die täglich mit den geflüchteten jungen Personen in Kontakt sind.

Sie können die Broschüre auf kuvb.de  **Webcode 904**, kostenfrei herunterladen. Aufgrund der dynamischen Lage, die etwaige Aktualisierungen notwendig machen kann, gibt es die Broschüre nur digital.

Zum Thema geflüchtete Kinder in Schulen finden Sie auf kuvb.de  **Webcode 1238** weitere Informationen, Links und Broschüren.

Inhalte auf einen Blick

- An Erfahrungen und Ressourcen anknüpfen
- Den Schulalltag gestalten
- Mit Traumareaktionen umgehen
- Mit Kindern und Jugendlichen über den Krieg reden
- Konflikte an der Schule
- Elternarbeit
- Was Schulleitungen tun können
- Für sich selbst sorgen

Autorin: Karin Menges, Referat Kommunikation der KUVB

Sicherheitsgewinn oder Gefährdung?

Restdrucksicherung in Chlorgasanlagen

Die sogenannte Restdrucksicherung in Chlorgasdosieranlagen wurde in der Neuauflage der DIN 19606 als Option in die technischen Anforderungen an Chlorgasanlagen aufgenommen. Seither wird die Anforderung der Norm in der Praxis fortlaufend diskutiert.

Offensichtlich besteht ein Widerspruch zwischen der Anforderung des Schutzes der Chlorgasbehälter vor Schäden durch eindringende Fremdstoffe und dem Schutz der Beschäftigten vor einer Chlorgasexposition.

Ist die Anforderung der Norm verbindlich umzusetzen? Wäre ein Betrieb ohne Restdrucksicherung rechtssicher möglich? Die Betreiber von Schwimmbädern sind verunsichert.

Das Sachgebiet Bäder des Fachbereiches Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege der DGUV hat dies zum Anlass genommen unter Beteiligung von Bäderbetrieben, Herstellern und Abfüllern die Gefährdungen der Beschäftigten im Badebetrieb zu untersuchen und eine Handlungshilfe zur Erfüllung der Betreiberpflicht zu erstellen.

Funktion der Restdrucksicherung

Die Restdrucksicherung soll als technische Maßnahme den Schutz des Druckgasbehälters sicherstellen. Das Restdruckventil schließt den Druckgasbehälter beim Erreichen eines Innendruckes oberhalb des Atmosphärendruckes, um so durch Überdruck das Eindringen von Fremdstoffen zu verhindern. Dadurch kann der Chlorgasbehälter nicht in den Unterdruck entleert werden. Dies dient dem Schutz des Behälters vor Korrosion und dem Schutz des Flascheninhalts vor Verunreinigung. Das Restdruckventil ist zwischen Flaschenventil und Vakuumregelventil angeordnet oder im Vakuumregelventil integriert. In der Anschlussleitung zwischen dem

Flaschenventil und dem Restdruckventil herrscht immer ein Überdruck. Eine Evakuierung dieses Bereiches ist nicht möglich.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Chlorgasanlagen

Chlorgas ist ein Atemgift. Mit der Verwendung von Chlorgas entsteht insbesondere beim Behälterwechsel die Gefahr der Chlorgasfreisetzung. Die Gefahr ist abhängig von der Chlorgasmenge und vom Druck im System. Für alle Betriebszustände von Chlorgasdosieranlagen ist der ausschließliche Betrieb im Vollvakuum der anerkannte Stand der Technik. (TRGS 460) Durch den Unterdruck im Vollvakuumsystem und das Evakuieren der Anschlussleitung vor dem Öffnen der Leitung beim Behälterwechsel wird das Austreten von Chlorgas wirksam verhindert.

Gesetze, Vorschriften und Regeln der Technik

Für den Anlagenbetreiber ist zunächst das gesetzliche Vorschriftenwerk verbindlich. Das Arbeitsschutzgesetz und die DGUV Vorschrift 1 verpflichten den Unternehmer, die Arbeit für die Beschäftigten so zu gestalten, dass alle Gefahren für die körperliche Unversehrtheit auf das absolute Minimum reduziert werden. Dazu ist betriebsspezifisch für jede Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen legt die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) den gesetzlich vorge-

schriebenen Rahmen fest. Danach hat der Arbeitgeber festzustellen, ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe freigesetzt werden können. Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen nach den gefährlichen Eigenschaften der Stoffe, den Arbeitsbedingungen und Verfahren sowie der sich ergebenden Art und dem Ausmaß einer möglichen Exposition zu beurteilen. Jede Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ist auszuschließen.

Technische Regeln konkretisieren Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz. Sie enthalten Empfehlungen und technische Vorschläge dafür, auf welche Art und Weise die jeweiligen Forderungen umgesetzt werden können. Sie geben zum Zeitpunkt der Bekanntgabe den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse wieder. Sie werden von staatlichen Ausschüssen aufgestellt und der Entwicklung entsprechend angepasst.

Der Arbeitgeber kann unter der Voraussetzung, dass der allgemeine Fall auf die betriebsspezifischen Zustände anwendbar ist, bei Einhaltung der Technischen Regeln davon ausgehen, dass die zugrundeliegenden Forderungen der Gesetze und Verordnungen erfüllt sind (sog. Vermutungswirkung).

Dennoch ist zu prüfen, ob im betriebsspezifischen Einzelfall die allgemein gültigen Bedingungen der Regeln anwendbar und geeignet sind. Dies gilt insbesondere, wenn optional eine oder mehrere konkrete Maßnahmen zur Erreichung eines Schutzziels genannt werden.

Die Normung dient originär der Wirtschaft und Gesellschaft zur Stärkung,

Gestaltung und Erschließung regionaler und globaler Märkte durch einheitliche und harmonisierte Produktnormen. Normen sind eine wesentliche Voraussetzung für freie Marktzugänge und bieten Investitionssicherheit. Normen werden von sog. „interessierten Kreisen“ (Hersteller, Handel, Industrie, Wissenschaft, Verbraucher, Prüfinstitute und Behörden) im Konsensverfahren erarbeitet.

Trotz ihrer Bedeutung können Normen nicht unbedingt als alleiniger Maßstab für die Einhaltung von Arbeitsschutzanforderungen herangezogen werden. Das staatliche Vorschriften- und Regelwerk hat im betrieblichen Arbeitsschutz Vorrang vor Normen. Entsprechendes gilt für Vorschriften und Regeln der gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Forderung nach Restdrucksicherung

Die Technische Regel für Betriebssicherheit/ Gefahrstoffe TRBS 3145 / TRGS 745 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“ formuliert die Anforderung, dass beim Entleeren von Druckgasbehältern das Rückströmen von Fremdstoffen zu vermeiden ist. Im Behälter darf keine Flüssigkeit in solcher Menge enthalten sein, dass sie gefährliche Korrosion auslösen kann. Als geeignete Maßnahmen werden in der TRBS 3145/TRGS 745 z. B. Aufheizen, Entleeren, Evakuieren, Wiegen oder technische Einrichtungen (z. B. Restdruckventile) aufgeführt.

Auswirkung einer Restdrucksicherung auf die Gefährdung durch austretendes Chlorgas

Beim Flaschenwechsel muss der Anschluss zwischen Flaschenventil und Vakuumregelventil geöffnet werden. Durch vorheriges Evakuieren der Anschlussleitung bei Chlorgasdosieranlagen ohne Restdrucksicherung wird ein Freisetzen von Chlorgas wirksam verhindert. Ein bis in den Unterdruck

entleerter Behälter stellt eine zusätzliche Sicherheit dar.

Durch den Einbau einer Restdrucksicherung zwischen Flaschenventil und Vakuumregelventil bzw. integriert im Vakuumregelventil kann die zu öffnende Leitung vor dem Flaschenwechsel nicht evakuiert werden. Die Anschlussleitung wird immer im Überdruck gehalten.

Der als Stand der Technik etablierte Schutz des Vollvakuumbetriebs wird für die Anschlussleitung zwischen Behälterventil und Vakuumregelventil somit aufgegeben. Beim Öffnen der Überwurfmutter tritt in jedem Fall Chlorgas aus. Dies widerspricht dem Minimierungsgebot der Gefahrstoffverordnung (§ 7 (4) GefStoffV). Insbesondere beim Wechseln mehrerer Chlorgasbehälter kann eine Überschreitung der Alarmschwellen der Chlorgaswarngeräte nicht ausgeschlossen werden. Undichtigkeiten des Flaschenventils können durch den Ammoniaktest nicht mehr verlässlich erkannt werden. Das Tragen von Atemschutz wird zur notwendigen Schutzmaßnahme. Bei jedem Behälterwechsel wird der Atemschutzfilter mit Chlorgas beaufschlagt. Es ergeben sich reduzierte Standzeiten. Der Filter muss rechtzeitig und regelmäßig vor dem Erreichen der Gebrauchsdauer ersetzt werden.

Fazit

- Mit dem Einsatz einer Restdrucksicherung kann die Anschlussleitung zwischen Flaschenventil und Restdruckventil nicht evakuiert werden. Ein Chlorgasaustritt beim Flaschenwechsel ist daher unvermeidlich. Dies widerspricht dem gesetzlichen Minimierungsgebot aus der Gefahrstoffverordnung (§ 7 (4) GefStoffV).
- Der als Stand der Technik etablierte Schutz des Vollvakuumbetriebs wird für die Anschlussleitung somit aufgegeben.

- Der Wechsel von Chlorgasbehältern sollte immer im Unterdruck stattfinden. Es sollten nur vollständig entleerte Flaschen gewechselt werden.
- Bei jeder Änderung an der Chlorgasdosieranlage muss bereits bei deren Planung eine Gefährdungsbeurteilung durch den Betreiber durchgeführt werden. Die Verantwortung für das Senken des Risikos und die Wahl der dazu erforderlichen Maßnahmen hat der Betreiber. (§ 3 ff ArbSchG, § 3 ff DGUV Vorschrift 1)
- Der Betrieb einer Chlorgasanlage ohne Restdrucksicherung ist zulässig.

Das DGUV Sachgebiet Bäder hat in der Reihe Fachbereich Aktuell als FBWoGes-004 „Die Gefahr eines Chlorgasaustrittes bei einem Flaschenwechsel in Bäderbetrieben“ das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung beim Flaschenwechsel veröffentlicht. Sie ist unter publikationen.dguv.de/ mit dem Suchwort „FBWoGes-004“ oder über diesen QR-Code zu finden. ■



*Autorin und Autor:
Dipl.-Ing. Alexandra Brecht-Klintworth, Dipl.-Ing. Franz Stefan Schlageter, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),
Fachbereich Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Sachgebiet Bäder*

Fortsetzung auf Seite 15 ►

Tragödie nur zufällig verhindert

Kohlenmonoxid-Unfall in Kinderzentrum

In einem Kinderzentrum in Bayern hat sich ein Unfall ereignet, der beispielhaft für jene Vorfälle steht, die zwar selten vorkommen, dann aber umso fatalere Folgen entwickeln können.

Von einem noch im Bau befindlichen Kinderzentrum wurden bereits vorab Kellerräume als Behelfskrippe genutzt. An einem Morgen fanden sich der Haustechniker und Gemeindebeschäftigte zur regelmäßigen Legionellenprüfung ein. Beim Öffnen der Heizungsraumtür bemerkten sie, dass alles voller Rauch war, worauf der Haustechniker sofort den Notschalter drückte und damit die Heizung stillsetzte. In den schon genutzten Kinderkrippenräumen wurde im Anschluss eine Gasmessung durchgeführt. Ergebnis: Der Kohlenstoffmonoxid-(CO)-Gehalt der Raumluft war viel zu hoch. Daraufhin wurde die gesamte Krippe evakuiert und ein Notruf abgesetzt, sowie die Eltern der Kinder informiert. Die Feuerwehr beendete schließlich durch Zwangsbelüftung mit schwerem Gerät die Gefahrensituation. Kinder und auch Erzieherinnen begaben sich zunächst in ärztliche Behandlung, einige Kinder mussten die Nacht im Krankenhaus verbringen.

Die Ursache war schnell ermittelt: Da am nächsten Tag an das Kinderzentrum ein Balkon aus Betonfertigteilen angebaut werden sollte, hatte ein Kaminbauer den außen liegenden – beim Einbau hinderlichen – Schornstein entfernt. Dabei rüttelte er auch an der Wanddurchführung, woraufhin sich die Abgasstutzen von den Kesseln im Heizungsraum lösten. Alle Arbeiten wurden bei laufendem Betrieb der Heizungsanlage durchgeführt. Die Abgase wurden nun nicht mehr nach draußen abgeführt, son-



Foto: Ralf Geithe/AdobeStock

dern sammelten sich im Heizungsraum und wurden zur Verbrennung erneut eingesogen. Das Kohlenstoffdioxid (CO₂), das bei der erstmaligen Verbrennung entstand, wurde bei der erneuten, „unsauberen“ Verbrennung unter Sauerstoffmangel in Kohlenstoffmonoxid umgesetzt und reichte sich im Kellerbereich an.

Der hier gezeigte Unfall ist beispielhaft gemäß der Unfalltheorie. Landläufig gesprochen „kam hier mal wieder alles zusammen“, denn verschiedene Faktoren führten dazu, dass das Ereignis eintrat. Hauptsächlich liegt die mangelhafte Arbeitsausführung dem Unfall zugrunde. Hinzu kam die mangelhafte Kontrolle des Erfolgs/ Misserfolgs sowohl durch den Kaminbauer als auch durch die Bauleitung. Dies ist insbesondere insofern verständlich, als dass durch das Heizungsraumfenster (ebenerdiger Zugang von der Hangseite) der mangelhafte Sitz der Abgasstutzen schnell

und einfach hätte erkannt werden können. Auch mangelhafte Kommunikation und Koordination zwischen Bauherr, ausführenden Firmen, Planern und Nutzern begünstigte den Unfall, da der Träger und das Krippenpersonal nichts von den anstehenden Arbeiten wussten.

Wäre nicht zufällig am Unfalltag die regelmäßige Legionellenprüfung fällig gewesen, wäre der Austritt bzw. die Ansammlung von CO in den Krippenräumen wohl erst bemerkt worden, wenn die ersten schweren Vergiftungsanzeichen bei Kindern oder Personal eingetreten wären. Fraglich ist, ob eine Evakuierung dann noch möglich gewesen wäre.

Eine Fachfirma hat die Abgasanlage inzwischen komplett ausgetauscht, der Bezirkskaminkehrermeister hat das Ergebnis abgenommen. ■

*Autor: Simon Sennfelder,
Geschäftsbereich Prävention der KUVB*

Viele Unfälle vermeidbar

Gitterroste richtig planen und warten



Häufige Gitterrost-Situationen bei Gebäudeeingängen und Verkehrswegen: Hier ist ein vorschriftsmäßig verlegter und rutschsicherer Gitterrost als „Schmutzfang“ zu sehen.

In vielen Bereichen sind Roste verbaut, an denen es wiederholt zu schweren Stürzen, Abstürzen und Stolperunfällen kommt. Häufige Ursache sind neben Planungs- und Ausführungsfehlern Defizite bei der Instandhaltung.

Unternehmerinnen und Unternehmer sind dafür verantwortlich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf Beschäftigte. In Bildungseinrichtungen beispielsweise gehören Kinder, Jugendliche und Dritte wie Eltern oder Passanten dazu. Diese Verantwortung schließt den sicheren Bau, die Ausstattung sowie den Betrieb ein, zu dem die Instandhaltung und die Or-

ganisation wiederkehrender Prüfungen gehören.

Sofern Gebäude oder Außenbereiche angemietet werden, müssen die Verantwortlichen (ggf. zusammen mit den jeweiligen Eigentümern) für einen sicheren und ordnungsgemäßen Zustand sorgen. Um Unklarheiten vorzubeugen sollte die Zuständigkeit möglichst eindeutig durch vertragliche Regelungen geklärt werden.

Bereits während der Planung sind technische Vorgaben aus dem Bau-

und Arbeitsstättenrecht, die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und die geplante Nutzung zu berücksichtigen. Für die Auswahl geeigneter Bodenbeläge ist daher u. a. entscheidend, wo der Boden verlegt wird, ob er schädigenden Einflüssen ausgesetzt ist und welchen Anforderungen er genügen muss. Zudem sind die erwarteten Belastungen, zu erwartenden Gefährdungen bei der Nutzung sowie die künftige Reinigung bzw. Instandhaltung zu betrachten. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sieht für Gebäude und außenliegende Verkehrsflächen u.a. vor, dass sie keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährliche Schrägen aufweisen. Sie müssen gegen Verrutschen gesi-

chert, tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. (vgl. Anhang 1.5 (1) und (2) ArbStättV).

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) gemäß DGUV Vorschrift 1 unter Berücksichtigung der ArbStättV trägt dazu bei, Gefährdungen zu erkennen und entsprechende baulich-technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen zu deren Vermeidung zu treffen. Bei der Einschätzung möglicher Gefährdungen ist ein „Soll-Ist Abgleich“ mit den gesetzlichen Vorgaben, Normen und weiteren Durchführungsanweisungen aus DGUV Vorschriften sinnvoll.

Konkretisierungen und Anhaltspunkte, wie Bereiche mit Gitterrosten sicher gestaltet werden, bieten insbe-

sondere die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.5 "Fußböden", ASR A1.8 „Verkehrswege“ sowie die DGUV Information 208-007 „Roste – Auswahl und Betrieb“. Ein wesentlicher Sicherheitsaspekt ist demnach, dass Roste gegen Verschieben in Tragrichtung gesichert und in Bereichen, in denen Absturzgefahr oder die Gefahr des Hineinstürzens besteht, zusätzlich gegen Abheben gesichert sein müssen (vgl. Punkt 4 (3) ASR A1.5 und Abschnitt 4.1-Befestigung DGUV Information 208-007). Weitere Informationen, Planungshilfen und Verlege-Anleitungen stellen Anbieter und Hersteller von Gitterrosten und Schachtsystemen zur Verfügung.

In der Gefährdungsbeurteilung ist des Weiteren festzulegen, in welchen Abständen durch welche Personen Bodenbeläge wie Gitterroste zu prüfen sind. Die Verantwortlichen haben z. B. durch regelmäßige Begehungen sicherzustellen, dass Mängel auch in selten genutzten oder abgelegenen (aber zugänglichen) Bereichen zeitnah erkannt und beseitigt werden. Es empfiehlt sich daher Roste durch entsprechend qualifizierte Personen prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel müssen umgehend beseitigt werden. Kann bei erheblichen Gefährdungen eine sofortige Beseitigung nicht erfolgen, ist dieser Bereich unverzüglich zu sichern. Im Rahmen von regelmäßigen Unterweisungen sollten die Beschäftigten für das Thema sichere Verkehrswege und Gitterroste sensibilisiert werden.

Mehr Infos

Detaillierte Regelungen zum Thema finden Sie in den hier aufgelisteten Regelwerken. Unter diesem QR-Code haben wir die einzelnen Quellen verlinkt.



- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.5 „Fußböden“
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“
 - ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“
- BGB „§ 823 – Verkehrssicherungspflicht“
- Bayerische Bauordnung (BayBO) „Artikel 14 – Verkehrssicherheit“
- DGUV Information 208-007 „Roste – Auswahl und Betrieb“
- Industrieverband Gitterroste e. V.





Lochfraß durch aggressive Atmosphäre/Kontaktkorrosion. Der obere Gitterrost muss dringend ersetzt werden. Hier sind in kürzeren Fristen konsequent Prüfungen erforderlich.



Detail – besonders trittsicherer Gitterrost mit guter Rutschfestigkeit und Maschenweite von 30/10 mm mit Halbrundausnehmungen bzw. Einkerbungen.

Kontrolle, Wartung und Instandhaltung

Für den dauerhaft sicheren Betrieb empfiehlt es sich ein effektives Prüf- und Mängelmanagement zu schaffen. Muster-Kontrollblätter für Gitterroste finden Sie online über den QR-Code auf Seite 17.

In der Praxis werden häufig Gitterroste aus Metall und Kunststoff eingesetzt. Allerdings findet man auch Roste aus Beton oder anderen Materialien. Anhand der Hinweise der jeweiligen Hersteller, kombiniert mit den betrieblichen Erfahrungswerten sind durch die Verantwortlichen in der Gefährdungsbeurteilung Fristen für wiederkehrende Prüfungen festzulegen. Werden bei den Prüfungen Mängel festgestellt, kann es im Einzelfall notwendig werden, unterstützend eine Fachfirma zur Beurteilung der Tragfähigkeit eines Rostes hinzuzuziehen. Augenscheinliche Mängel können z. B. Verformungen, Korrosion, Abnutzung, Kantenbildung oder Schäden am Befestigungssystem sein.

Bei Gitterrosten aus Metall ist u. a. der schädigende Einfluss der Korrosion zu prüfen. Der Begriff „nicht rostend“ führt gegebenenfalls zur falschen Annahme, dass dieses Material unter keinen Bedingungen korrodiert. Hier kommt es auf die genaue Materialzusammensetzung (Legierung) an. Die Korrosionsbeständigkeit von Stahl wird u. a. maßgeblich durch den Anteil von Chrom bestimmt.

Betrachten wir als Beispiel einen Gitterrost, wie er in der Praxis oft auf Kläranlagen oder Abwasserpumpwerken eingesetzt wird. Durch die an manchen Stellen vorherrschende Atmosphäre beschleunigt sich die Schädigung des Metalls durch Korrosion. Verursacht wird dieser Prozess u. a. durch Chloride, Schwefelwasserstoff, Schwefelsäure und Biofilme in der Umgebungsluft. Neben diesem „Lochfraß“ kann es auch zur sogenannten Kontaktkorrosion kommen. Sie tritt auf, wenn metallische Bauteile unterschiedliche Korrosionspotentiale besitzen und eine elektronenleitende Verbindung (z. B. ein Feuchtfilm) besteht. Das jeweils uned-

lere Metall kann sich unter diesen Bedingungen bis zur völligen Zerstörung auflösen.

Aufgrund dieser Komplexität ist es erforderlich, dass die Verantwortlichen für Prüfung und Instandhaltung nur qualifizierte Personen einsetzen. Neben fachkundigen Beschäftigten können das externe Wartungsfirmen sein.

Zusammenfassung

Nur sicher geplante, ausgeführte und regelmäßig überprüfte Gitterroste und Schachtanlagen verhindern Unfälle. Bitte sorgen Sie als Unternehmerin oder Unternehmer bzw. als Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks bzw. Gebäudes für eine geeignete Planung, Ausführung sowie eine regelmäßige Überprüfung und Instandhaltung. Dieses Vorgehen schützt nicht nur Ihre Mitmenschen, sondern gibt Ihnen auch Rechtssicherheit.

Autoren:

Daniela Götz, Holger Baumann und Stefan Zinsberger; Geschäftsbereich Prävention der KUVB

Konkrete Beispiele vermeidbarer Unfälle

Aufsichtspersonen der KUVB und der Bayer. LUK mussten in der Vergangenheit wiederholt Unfälle untersuchen, zu denen ein fehlerhafter Umgang mit Rosten geführt hatte. Eine Auswahl, die konkret vor Augen führen soll, wie schnell solche Unfälle passieren – und wie einfach sie sich vermeiden lassen.

Stürze in Lichtschacht

Entlang eines Schulgebäudes befanden sich mehrere Lichtschächte. Auf einem dieser Schächte mit Gitterrostabdeckung sprang ein Schüler mehrmals, um zu demonstrieren, dass diese „sicher“ sind. Der Rost gab nach, der Schüler stürzte in einen rund fünf Meter tiefen Schacht und verletzte sich schwer.

Bei einem weiteren Unfall stellte sich eine Schülerin im Pausenbereich eines Schulgebäudes zum Aufwärmen auf einen Gitterrost des Abluftschach-

tes einer Heizungsanlage. Dieser gab ebenso plötzlich und unerwartet nach, so dass es auch hier zum Absturz in den Schacht kam.

Bei beiden Unfällen stellten sich lose verlegte Gitterroste ohne Sicherung gegen Ausheben bzw. Verrutschen als Ursache heraus.

Zudem ereigneten sich immer wieder Absturzunfälle bei Wartungsarbeiten an Gitterrost-Schächten. So stürzte ein Bürgermeister auf dem Weg zum Rathaus in einen offenen Schacht. Eine Fachfirma hatte zuvor den Gitterrost entfernt, um Arbeiten in diesem auszuführen. Während einer kurzzeitigen Abwesenheit des Arbeitenden wurde der Schacht, welcher sich schlecht einsehbar hinter einer Gebäudeecke befindet, weder abgedeckt noch anderweitig gesichert. Auch bei solchen temporären Situationen müssen geeignete Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Abschränkung oder Kennzeichnung) erfolgen.

Stürze und Stolperunfälle

Regelmäßig kommt es zu Stürzen auf nicht ausreichend rutschsicheren Gitterrosten. Um das zu verhindern, sind bei der Planung von Bodenbelägen u. a. die Anforderungen an die sogenannte Rutschhemmung wichtig. Die erforderliche Rutschfestigkeitsklasse von Fußböden, wozu auch Gitterroste gehören, ergibt sich aus der ASR A1.5 „Fußböden“. In Kindertageseinrichtungen, Schulen und bei öffentlichen Verkehrswegen haben sich aus Sicht der KUVB Roste mit „Halbrund-Ausnehmungen“ auf den Tragstäben mit möglichst geringer Maschenweite (10 mm in einer Richtung) bewährt. Diese verhindern schwerwiegendere Verletzungen beim Stürzen auf die Ausnehmungen und ein Hängenbleiben von Schuhabsätzen.

Stolperunfälle aufgrund von uneben verlegten, verdellten oder verbogenen Gitterrosten geschehen häufig. Eine fachgerechte Auswahl/Dimensionierung verhindert Unebenheiten, Durchbiegungen, Aufkantungen oder Gitterrost-Abstürze. Kann Fahrverkehr über die Rostflächen nicht ausgeschlossen werden, müssen diese von Anfang an befahrbar geplant werden. ■



Hier passierte der Absturzunfall: Die Gitterrostabdeckung sieht von „außen bzw. oben“ augenscheinlich „sicher“ aus. Sowohl die fehlende Aushebesicherung, als auch der entfernte Mittelsteg waren von außen nicht erkennbar.



Der Blick von „unten“ zeigt die Situation mit nachgerüsteter Aushebesicherung der Roste.

Achtung!

Ist ein Schacht zudem ein „Notausstieg“ (oft zweiter Fluchtweg, wie hier aus dem Heizungskeller), muss die Aushebesicherung leicht von „unten“ deaktivierbar (z. B. Splintsicherung) sein. Schwere Gitterroste müssen zudem leicht anhebbar (z. B. Gasdruckfeder) sein.

Peer-Beratung

Unterstützung durch eigene Erfahrungen

Schwerer Unfall, bleibende Einschränkungen trotz Rehabilitation: Für Versicherte kann es in dieser neuen, schwierigen Lage hilfreich sein, mit einem Menschen zu sprechen, der Ähnliches erlebt hat. Genau das ist das Konzept der Peer-Beratung, die bei der KUVB und bei der Bayer. LUK schrittweise ausgebaut wird.



Teilnehmende an der Info-Veranstaltung sowie Leiter und Mitarbeiterin im Reha-Management (rechts und Vierte von links). Vorn im roten Hemd: Wolfgang Frisch.

„Aus eigener Erfahrung kann man vieles berichten, was einen Menschen in dieser Lage interessiert“, sagt Wolfgang Frisch. Er ist einer der Versicherten, die sich zur Infoveranstaltung „Peer-Beratung“ der KUVB und der Bayer. LUK in München am 3. Juni 2022 eingefunden haben. Bei einigen der Anwesenden liegt der eigene Unfall Jahre oder Jahrzehnte zurück, bei anderen ist er relativ frisch. Die Reha-Manager, die die Rehabilitation der Versicherten kontinuierlich begleiten, hatten sie auf die Veranstaltung aufmerksam gemacht. Für die meisten ist das Thema neu. Nicht jedoch für Wolfgang Frisch. Er ist in dieser Funktion seit Jahren für das Krankenhaus, in dem er nach einem Wegeunfall selbst behandelt worden war, tätig

und weiß um die Bedeutung der Peer-Beratung.

Oberstes Ziel ist die Hilfe zur Selbsthilfe auf dem Weg zu einer selbstbestimmten Lebensführung. „Peers sollen vor dem Hintergrund ihrer eigenen Erfahrungen anderen Menschen mit Behinderungen eine emotionale Unterstützung, ein positives Vorbild sowie eine Beratung in Form einer Hilfe zur Selbsthilfe bieten“, formuliert es die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV). Dass das wichtig ist, bestätigen auch die potenziellen Peer-Berater auf der Infoveranstaltung, etwa wenn es um die Lebensführung nach einer Erblindung geht. Durch den direkten Austausch können individuelle Erfahrungen und

Herausforderungen des täglichen Lebens so besprochen werden, wie es bei der Begleitung durch das Reha-Management allein schwer möglich ist.

Ein Peer sollte aber nicht nur den eigenen Erfahrungsschatz mitbringen, sondern auch viele Fähigkeiten im Umgang mit Menschen. Beim gemeinsamen Brainstorming während der Informationsveranstaltung kristallisieren sich auch sogleich die wichtigsten Eigenschaften heraus: Man muss Einfühlungsvermögen mitbringen, eine positive Ausstrahlung haben, vertrauenswürdig sein. Ebenfalls unerlässlich, das bestätigt auch der erfahrene Peer Wolfgang Frisch: Man muss zuhören können. „Man sollte nicht gleich mit seiner eigenen Geschichte kommen oder ungefragt komplette Lösungen anbieten, die bei einem selbst funktionieren haben.“ Als Gesprächspartner sollte man dem Gegenüber eine Möglichkeit bieten, seine Lage zu schildern.

Die KUVB und die Bayer. LUK bieten Möglichkeiten der Peer-Beratung seit 2016 an. Damals lag der Fokus zunächst auf Angehörigen von verunfallten Versicherten, die andere Angehörige beraten haben. Die wichtigsten Informationen dazu und persönliche Erfahrungen schildern Beteiligte in einem Video, das auf [kuvb.de](https://www.kuvb.de) © **Webcode 123**, oder über diesen QR-Code zu finden ist. Nun wird das Angebot der Peer-Beratung ausgebaut. Der Fokus umfasst nicht mehr nur die Angehörigen, sondern auch die verunfallten Versicherten selbst. Hierfür spricht das Reha-Management gezielt geeignete Versicherte an. ■



Autor: Eugen Maier, Referat Kommunikation der KUVB

Ansprechpartner Bayer. LUK

Zugunglück bei Burgrain: gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Unfälle, die auf dem Weg zur Arbeit oder zu einer Bildungseinrichtung passieren oder sich auf dem Rückweg ereignen, sind ein Fall für die gesetzliche Unfallversicherung. Bei Großschadensereignissen in Bayern mit vielen betroffenen Versicherten übernimmt die Bayer. LUK die Koordination für alle Berufsgenossenschaften und Unfallkassen.

Das verheerende Zugunglück bei Burgrain hat deutschlandweit Trauer und Entsetzen ausgelöst. Unter den Opfern sind auch Versicherte der gesetzlichen Unfallversicherung: Menschen, die nach der Arbeit oder nach der Schule auf dem Heimweg waren und von diesem furchtbaren Schicksalsschlag getroffen wurden.

Unterstützung für Betroffene

Um bei Großschadensereignissen dieser Art schnell und möglichst unbürokratisch helfen zu können, haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihr Spitzenverband DGUV ein abgestimmtes Standardverfahren etabliert. Nach diesem Verfahren war die Bayer. LUK in der akuten Notsituation der zentrale Ansprechpartner für alle Betroffenen, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung standen – unabhängig davon, von welcher Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse der gesetzliche Unfallversicherungsschutz im Einzelfall ausging. Die Bayer. LUK war ab dem Morgen nach dem Unfalltag in den örtlichen Kliniken präsent, um für die Verletzten von Anfang an die bestmögliche Heilbehandlung zu organisieren. Dieser Heilbehandlung folgt bei Bedarf eine zielgerichtete Rehabilitation, die mit allen geeigneten Mitteln einen Rückweg in die Normalität ermöglichen soll. Dies gilt gleichermaßen bei körperlichen Verletzungen wie bei


psychischer Verheertheit. Letztere kann auch erst mit zeitlichem Abstand zum Unfall eintreten. Eine nachträgliche Meldung ist deshalb möglich.

Unterstützung für Einsatzkräfte und Helfende

Auch die Einsatzkräfte und Helfenden, die an der Unglücksstelle Leben gerettet und Menschen geholfen haben, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie haben eine enorme Stresssituation erlebt, die auch künftig noch psychisch belasten und eine psychologische Unterstützung erfordern kann. In diesem Fall können sich Betroffene

ebenfalls an die Bayer. LUK wenden. Für sie selbst ist diese Leistung wie für alle Versicherten kostenfrei.

Kontakt und Meldung per Unfallanzeige

Die Meldung aller Beschwerden und Verletzungen sollte im Idealfall über eine Unfallanzeige erfolgen, die von der Rettungsorganisation gestellt wird, für welche die oder der Helfende im Einsatz war. Bei den Passagieren kann die Anzeige über den Arbeitgeber oder den behandelnden Arzt erfolgen. Die Unfallanzeigen finden Sie auf [bayerluk.de](https://www.bayerluk.de)  **Webcode 125**.

Betroffene können bei Fragen aber auch gern selbst telefonisch oder per E-Mail Kontakt aufnehmen: 089 36093 440 bzw.

 servicecenter@bayerluk.de.

Telefonisch sind wir Montag bis Donnerstag 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr erreichbar. ■





Foto: Monika Wisniewska/AdobeStock

Serie

Das wissenswerte Urteil

Unfallversicherungsschutz – auch beim Gang zum Hörgeräteakustiker vor dem geplanten Arbeitsbeginn?

Das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung erfasst die unterschiedlichsten Fragestellungen aus einer bunten Vielfalt von Lebenssachverhalten. Die Serie „Das wissenswerte Urteil“ soll anhand von exemplarisch ausgewählten Urteilen aus der Rechtsprechung einen Eindruck von dieser Vielschichtigkeit und Lebendigkeit – aber auch der Komplexität – des Unfallversicherungsrechtes vermitteln.

Der Sachverhalt

In dem hier vorgestellten Fall geht es um eine Frau, die als Fahrdienstleiterin bei der Deutschen Bahn arbeitet. Mit der Bahn hatte sie schriftlich vereinbart, bei ihrer Arbeit ein Hörgerät tragen zu müssen. Dabei benötigt sie vorsorglich auch immer Ersatzbatterien, welche sie im Jahr 2019 bei einer Spätschicht einmal unerwartet tatsächlich einsetzen musste. Am Folgetag wollte sie deshalb bei ihrem Hörgeräteakustiker neue Ersatzbatterien besorgen, da sie an diesem Tag erneut in der Spätschicht arbeiten sollte. Dabei stürzte sie vor dem Geschäft und zog sich Verletzungen zu.

Der zuständige Unfallversicherungsträger verneinte den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Dagegen richtete sich die Klage der Verletzten vor dem Sozialgericht, das zu ihren Gunsten urteilte und den Versicherungsschutz bejahte. Gegen dieses Urteil richtete sich wiederum die Berufung des Unfallversicherungsträgers zum Landessozialgericht (LSG Berlin Brandenburg, Az.: L 3 U 14/20) als nächsthöherer Instanz.

Ohne versicherte Tätigkeit kein Versicherungsschutz – oder?

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung knüpft grundsätzlich an den jeweils einschlägigen versicherten Tätigkeiten an. Daneben wird jedoch auch die Verrichtung von Tätigkeiten versichert, die zwar mit der eigentlichen versicherten Tätigkeit nichts zu tun haben, aber in Bezug auf diese versicherte Tätigkeit als eine Vorbereitungshandlung gesehen werden können. Für das Gesetz ist es eine eingegrenzte Ausnahme, die eher streng behandelt wird – sonst würde aus der Besonderheit eine Regel.

Was gibt das Gesetz vor?

So ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII auch das Verwalten, Befördern, Instandhalten und Erneuern von Arbeitsgeräten versichert. Allerdings ist der Begriff des „Arbeitsgerätes“ im Gesetz nicht definiert. Dieser (unbestimmte) Rechtsbegriff wurde daher von der Rechtsprechung inhaltlich mit Leben erfüllt: Nach ständiger Rechtsprechung ist „Arbeitsgerät“ jeder Gegenstand, der seiner Zweckbestimmung nach "hauptsächlich" zur Erledigung der versicherten Tätigkeit im jeweiligen Unternehmen gebraucht wird. Die Gegenstände müssen nicht ihrer Natur nach typische Arbeitsgeräte sein, sondern lediglich im konkreten Falle auch zu Arbeitszwecken benutzt werden. Dass das Gerät für die Arbeit unbedingt notwendig ist, wird nicht gefordert.

Wie wird der jeweilige Gegenstand vorrangig genutzt?

Schwierig wird eine Grenzziehung zwischen versichertem Bereich und privater Sphäre bei persönlichen

Gegenständen des privaten Lebens, die ohne weiteres in beiden Bereichen nützlich sein können, wie zum Beispiel Brillen. Insbesondere bei am Körper getragenen Gegenständen können sich schwierige Abgrenzungen ergeben.

Entscheidend ist dann, ob der Gegenstand im Verhältnis zu seiner gesamten Verwendung hauptsächlich zur Verrichtung einer versicherten Tätigkeit gebraucht wird oder eine private Nutzung „überwiegt“. Unbeachtlich ist, ob die Benutzung freiwillig erfolgt oder ob der Unternehmer die Benutzung gefordert hat oder ihr zugestimmt hat.

Ein persönlicher Gegenstand als Arbeitsgerät bleibt die Ausnahme

Es kommt also darauf an, ob die berufliche Nutzung den Schwerpunkt bildet oder die private Nutzung. Dies ist nach den Umständen des Einzelfalles wertend zu ermitteln. Grundsätzlich wird ein Hörgerät dauerhaft genutzt werden; dabei wird die private Nutzung den Schwerpunkt bilden. Zwar ist das Gerät auch für die Arbeitserbringung vorgesehen, jedoch ist dies bei einer Gesamtschau der kleinere Teil der Nutzung; die Sphäre der privaten Nutzung ist bei einem Hörgerät vorrangig gegeben. So werden nach dem Urteil des LSG gerade persönliche Gegenstände wie Hörgeräte oder auch Brillen grundsätzlich nicht als Arbeitsgeräte einzustufen sein, deren Beschaffung oder Ersatzbeschaffung versichert ist. Das sei jedenfalls dann anzunehmen, wenn solche Gegenstände nicht nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden, so das LSG. Da die Verletzte zum Zeitpunkt des Unfalles auch privat auf das Hörgerät angewiesen war, be-

steht hier nach der Entscheidung des LSG kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Keine Ausdehnung des Versicherungsschutzes durch vertragliche Absprachen

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der Nebenabrede zwischen der Verletzten und der Deutschen Bahn, wonach die Versicherte bei der Arbeit stets ein Hörgerät samt Ersatzbatterien braucht. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung kann nicht beliebig in den privaten Bereich ausgedehnt werden. Eine Ausweitung des Schutzes ist nur bei einem besonders engen Zusammenhang mit der arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitstätigkeit möglich, wonach aufgrund des Ausnahmecharakters des § 8 SGB VII ein eher strenger Maßstab anzunehmen ist, um dem Charakter einer Ausnahmegesetzvorschrift zu entsprechen.

Eine Ausweitung komme von daher nur in Betracht, wenn wie dargestellt ein besonders enger Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit anzunehmen ist. Dies hat das LSG verneint. Umfang und Reichweite des Unfallversicherungsschutzes kann nur durch den Gesetzgeber definiert werden; es liegt nicht in den Händen der Versicherten oder der Unternehmer durch privatrechtliche vertragliche Abreden Einfluss auf den Unfallversicherungsschutz nehmen zu können.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das LSG die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. ■

Autor: Rainer Richter, Leiter der Rechtsabteilung der KUVB

Serie:

Uns erreichen täglich viele Anfragen zur gesetzlichen Unfallversicherung. In dieser Serie drucken wir einige interessante Fallgestaltungen ab.

Fragen und Antworten zur gesetzlichen Unfallversicherung

Frage



Besteht für Schulkinder Versicherungsschutz, wenn die Schule Bienenkästen als Schulprojekt anschafft? Wer haftet, wenn es zu Bienenstichen kommt und eine allergische Reaktion (anaphylaktischer Schock) eintritt? Ist ein Insektenstich mit allergischer Reaktion ein Unfall?

Antwort:



Für den von Ihnen geschilderten Sachverhalt, dass für das Schulprojekt „Schulimkerei“ Bienenvölker auf dem Schulgelände gehalten werden, sind alle Schülerinnen und Schüler einem erhöhten Risiko ausgesetzt, von Bienen gestochen zu werden. Werden Schulkinder während der versicherten Tätigkeit des Schulbesuches von Bienen gestochen und kommt es hierdurch zu einem Gesundheitsschaden, leistet der gesetzliche Unfallversicherungsträger. Dies gilt auch dann, wenn es aufgrund eines Bienenstiches zu einer allergischen Reaktion kommt.

Frage



Ich möchte mich bei Ihnen über den Versicherungsschutz der ehrenamtlichen Zensus-Interviewer erkundigen. Besteht Versicherungsschutz über die KUVB oder greift bei einem Unfall die private Unfallversicherung? Benötigen Sie eine Meldung darüber, wie viele ehrenamtliche Interviewer für uns tätig sind?

Antwort:



Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist für ehrenamtlich Tätige in § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII geregelt. Dabei sind Menschen versichert, die für Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Verbände oder Arbeitsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind – im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von Gebietskörperschaften.

Der Versicherungsschutz setzt also voraus, dass ein bestimmter, abgegrenzter Aufgabenbereich durch die Kommunen oder Landratsämter übertragen wird. Bei den Zensus-Interview-

wern zur Volkszählung treffen diese Voraussetzungen üblicher Weise zu. Eine namentliche Nennung der Zensusinterviewer vorab an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger ist zur Begründung des Versicherungsschutzes nicht notwendig.

Frage



Ein Schüler darf aufgrund einer Erkrankung nicht am Sportunterricht teilnehmen. Der Lehrer nimmt dieses Kind mit in die Turnhalle und setzt es an die Seite auf eine Bank. Ist es dann trotzdem versichert, wenn es z.B. von einem Ball getroffen wird oder eine ggf. vorhandene Brille kaputt geht? Darf das Kind mit in die Turnhalle genommen werden oder muss es in der Zeit des Sportunterrichts in eine andere Klasse gesetzt werden, weil es sonst nicht versichert wäre?

Antwort:



Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen unter Versicherungsschutz. Daher besteht Unfallversicherungsschutz auch für die Schüler und Schülerinnen, die

nicht aktiv am regulären Schulsportunterricht teilnehmen können, sich jedoch unter Aufsicht der Lehrkräfte in der Turnhalle und somit während der regulären Unterrichtszeit im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule aufhalten und hierbei einen Unfall erleiden. Etwaige Unfallschäden in diesem Zusammenhang wären wie üblich durch die Schule mittels Unfallanzeige zu melden.

Frage



Für ein Kind unserer Einrichtung möchte der Kinderarzt schriftlich veranlassen, dass wir für den Notfall ein von ihm für das Kind verschriebenes Asthmaspray vor Ort haben. Sollte in einem eintretenden Notfall bei einer Gabe des Asthmasprays durch Personal des Kindergartens dem Kind etwas zustoßen, ist es dann in diesem Fall über Sie versichert?

Antwort:



Nehmen Kinder während der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung Medikamente unter Aufsicht von Kindergartenpersonal ein oder werden Medikamente im Notfall vom Personal der jeweiligen Einrichtungen verabreicht, so stehen die Kinder hierbei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Unfälle bei der Medikamentengabe sind ebenso versichert, wie auftretende Krankheitserscheinungen nach Verabreichung eines falschen Medikaments.

Hierbei ist wichtig, dass zwischen der Einrichtung und den Eltern – ggf. auch unter Beteiligung des Kinderarztes – klar und präzise schriftlich festgehalten ist, welche Betreuungsmaßnahmen von dem Personal der Einrichtung vorgenommen werden sollen, etwa die notfallmäßige Gabe eines Asthmasprays. Soweit ein Kindergartenunfall vorliegt, gilt zudem die im Bereich des gesetzlichen Unfallversicherungsrechtes vorliegende Haftungsbeschränkung des Personals.

Frage



Wie verhält es sich mit dem Unfallversicherungsschutz, wenn sich Mitarbeitende im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit im Ausland aufhalten? Konkret geht es um einen bei uns Beschäftigten, der im Rahmen einer Entsendung für zwölf Monate ins Ausland gehen wird. Das erfolgt im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben; er wird dort wissenschaftlich tätig sein. Das Beschäftigungsverhältnis besteht unter Fortzahlung der Bezüge ohne Unterbrechung fort.

Antwort:



Wenn auch während der Entsendung des Mitarbeiters weiterhin ein gültiger Arbeitsvertrag besteht, so besteht für den Mitarbeiter bei Tätigkeiten für den deutschen Arbeitgeber auch im Ausland der gesetzliche Unfallversicherungsschutz. Die Grundlagen hierfür finden sich in § 4 Abs. 1 des SGB IV. Nach dieser Vorschrift, muss das deutsche Beschäftigungsverhältnis vor und nach Beendigung des Auslandseinsatzes weiter bestehen. Die Eingliederung in das deutsche Unternehmen muss nach wie vor gegeben sein. Indizien dafür sind die Zahlung des Arbeitsentgelts während der Entsendung sowie die steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung nach deutschen Rechtsvorschriften.

Ferner muss der Auslandseinsatz von vornherein zeitlich begrenzt sein (wie bei dem von Ihnen genannten Zeitraum). Nur dann bleibt der Arbeitnehmer während seiner Auslandstätigkeit rein organisatorisch in den Betrieb des deutschen Arbeitgebers eingegliedert und ist dessen – wenn auch gelockertem – Weisungsrecht unterworfen.

Liegen diese Voraussetzungen vor, wird bei der Entsendung des Mitarbeiters ins Ausland der Versiche-

rungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung weitergeführt. Ansonsten besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Frage



Wir planen in unserer Gemeinde einen Anbau an das bestehende gemeindliche Feuerwehrgebäude. An dieser Baumaßnahme werden die ehrenamtlichen Feuerwehrleute mithelfen. Sind die Feuerwehrleute bei dieser Tätigkeit versichert?

Antwort:



Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstreckt sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII auf die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Danach sind Personen unfallversichert, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen. Versichert sind also Tätigkeiten und Wege, die mit der Erfüllung der übernommenen Aufgabe im Feuerwehrdienst für die Gemeinde ausgeführt werden und in einem inneren und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beauftragt der Bürgermeister die gemeindliche FFW, eine entsprechende Baumaßnahme am gemeindlichen Feuerwehrhaus durchzuführen oder wird dies mit Gemeinderatsbeschluss festgelegt, so stehen die hierbei mitwirkenden FFW-Angehörigen unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz nach der oben genannten Vorschrift. Bitte beachten Sie hierbei, dass die Kommune als Unternehmer der Baumaßnahme auch für die Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber den ehrenamtlich Tätigen verantwortlich ist, wenn diese zur Unterstützung von baulichen Maßnahmen FFW-Mitglieder einsetzt. ■

*Autorin: Stefanie Sternberg,
Geschäftsbereich Rehabilitation und
Entschädigung der KUVB*

Sozialversicherungswahl 2023

2023 findet die 13. Sozialversicherungswahl in Deutschland statt. Die Vorbereitungen dafür sind bei den Sozialversicherungsträgern bereits angelaufen.

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahl, Herr Peter Weiß, hat am 1. April 2022 in den Medien und im Bundesanzeiger durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Wahlen hingewiesen. Bis Donnerstag, den 17. November 2022, 18:00 Uhr, können Vorschlagslisten für die Vertreterversammlung bzw. Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Unfall-, Kranken- und Rentenversicherung eingereicht werden. Berechtig, Vorschlagslisten einzureichen, sind Versicherte und Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberinnen. Die Wahlen finden am 31. Mai 2023 statt.

Bei der Sozialversicherungswahl handelt es sich um eine reine Listenwahl. Die Vorschlagslisten werden nach der Einreichung vom zuständigen Wahlausschuss des jeweiligen Trägers zugelassen. Die Mitglieder für die Vertreterversammlung bzw. den Verwaltungsrat werden getrennt in Gruppen von Arbeitgebern bzw. Arbeitgeberinnen und Versicherten gewählt. Die Amtszeit der ehrenamtlich gewählten Mitglieder der Vertreterversammlung oder des Verwaltungsrates beträgt sechs Jahre.

Die einzelnen Listenträger der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände können Einzellisten oder Gemeinschaftslisten einreichen. Auch eine Verbindung von mehreren einzelnen Vorschlagslisten zur einer gemeinsamen Liste im Rahmen einer Zusammenlegung ist zulässig.

Vom Gesetzgeber wurde die Möglichkeit eingeräumt, Friedenswahlen durchzuführen. Das heißt, die aktive Wahlhandlung entfällt, wenn lediglich so viele Kandidaten und Kandidatinnen mittels Vorschlagsliste aufgestellt werden, wie es Mitglieder in der Vertreterversammlung oder im Verwaltungsrat zu wählen gibt. Die vorgeschlagenen Personen gelten mit Ablauf des Wahltages als gewählt.

Sobald mehr Bewerber und Bewerberinnen für ein Ehrenamt in der Vertreterversammlung oder im Verwaltungs-

rat vorgeschlagen sind, als Sitze vorhanden sind, findet eine Wahl mit Wahlhandlung statt. Das Wahlrecht kann grundsätzlich nur durch Briefwahl ausgeübt werden.

Die Sozialversicherungswahl bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) und der Bayerischen Landesunfallkasse (Bayer. LUK)

Bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Bayerischen Landesunfallkasse werden bei den Sozi-



alversicherungenwahlen 2023 die Mitglieder der Vertreterversammlung neu gewählt. Nach § 6 Abs. 1 der Satzung der KUVB (in der Fassung vom 15. Juli 2021) hat die Vertreterversammlung der KUVB 30 Mitglieder. Die Vertreterversammlung besteht jeweils aus der gleichen Anzahl an Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Versichertenseite.

Bei der Bayer. LUK werden nach § 6 Abs. 1 der Satzung der Bayer. LUK (in der Fassung vom 18. November 2018) sechs Vertreter und Vertreterinnen der Versicherten in die Vertreterversammlung gewählt. Die sechs Arbeitgebervertreter und -vertreterinnen werden von der zuständigen Behörde, der Regierung von Oberbayern – Oberversicherungsamt Südbayern, bestimmt. Die vom Oberversicherungsamt bestimmten Personen für

die Vertreterversammlung gehören verschiedenen Bayerischen Staatsministerien an.

Bei den Sozialversicherungswahlen werden auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die ordentlichen Mitglieder der Vertreterversammlung gewählt.

Zu Versichertenvertretern und -vertreterinnen können bei der KUVB und der Bayer. LUK Personen gewählt werden, die regelmäßig mindestens 20 Stunden im Monat eine die Versicherung begründende Tätigkeit ausüben sowie Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente der Unfallversicherung beziehen und unmittelbar vor ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben der Gruppe der Versicherten angehört haben.

Bei der KUVB gehören zur Gruppe der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen Personen, die mindestens eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigen, die oder der bei der KUVB versicherungspflichtig ist. Ferner zählen auch Be-

zieherinnen und Bezieher einer Unfallrente dazu, sofern sie der Gruppe der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten Tätigkeit angehört haben. Nicht dazu gehören Personen, die bei der KUVB zur Gruppe der Versicherten gehören und nur eine Arbeitnehmerin oder einen Arbeitnehmer im Haushalt beschäftigen.

Neben den genannten Personenkreisen können auch sogenannte Beauftragte in begrenzter Anzahl als Mitglieder in die Vertreterversammlung der KUVB und der Bayer. LUK gewählt werden, unabhängig davon, ob sie einer der genannten Gruppen angehören.

Die neuen Vertreterversammlungen wählen in den konstituierenden Sitzungen, ebenfalls aufgrund von Listen, den Vorstand der KUVB und der Bayer. LUK. ■

*Autorin: Nicole Zogler, Stabsstelle
Geschäftsführung und Selbstverwaltung
der KUVB und Bayer. LUK*

Wenn Sie Fragen zur kommenden Sozialversicherungswahl 2023 bei der KUVB oder der Bayer. LUK haben, können Sie sich gerne mit den Wahlausschüssen der KUVB und der Bayer. LUK in Verbindung setzen.

E-Mail:	sgs@kuvb.de oder sgs@bayerluk.de
Telefon:	089 36093-111
Fax:	089 36093-380
Schriftlich:	Wahlausschuss der KUVB oder Bayer. LUK, Ungererstraße 71, 80805 München

Werden Sie AUSGEZEICHNET!

- Die Gesundheit Ihrer Beschäftigten ist Ihnen wichtig?
- Prävention geht bei Ihnen weit über das gesetzliche Mindestmaß hinaus?
- Gute Führung und Kommunikation sind nicht nur Floskeln?
- Sie fördern ein gutes Betriebsklima und beteiligen die Beschäftigten bei Entscheidungen?
- Es existiert eine konstruktive Fehlerkultur?

Dann sollten Sie sich für unseren Präventionspreis „**Sicher. Gesund. Miteinander.**“ bewerben.

Was haben Sie davon?

- Vorbildfunktion und positive Außenwirkung als Arbeitgeberin
- Urkunde und Logo für die eigene Öffentlichkeitsarbeit
- Prämie bis zu 5000 Euro für teambildende Maßnahmen
- Fahrplan für weitere Präventionsmaßnahmen

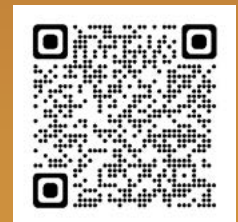
Mitmachen können alle Mitgliedsbetriebe und -einrichtungen der KUVB und der Bayer. LUK. Die ersten zehn vollständigen Bewerbungen werden berücksichtigt.



**SICHER. GESUND.
MITEINANDER.**

EINE AUSZEICHNUNG DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG

Alle Infos auf
• kuvb.de
• Webcode 596
oder über diesen
QR-Code.



SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2022

Ein großes Dankeschön an alle Sicherheitsbeauftragten!

Zum Welttag für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit dankte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil im Namen der gesetzlichen Unfallversicherung allen Sicherheitsbeauftragten.

Mehr als 680.000 Beschäftigte üben aktuell das Ehrenamt der Sicherheitsbeauftragten, kurz SiBe, in Betrieben und Einrichtungen aus. „Als Vermittler zwischen Arbeitsschutz, Beschäftigten und Arbeitgebenden verkörpern sie das Motto des diesjährigen Welttages für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit: Die Internationale Arbeitsorganisation stellt 2022 die Bedeutung von Zusammenarbeit und Dialog im Arbeitsschutz in den Fokus“, erklärte die Deutsche

Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) zu dem Festakt am 28. April.

Gerade im dualen Arbeitsschutzsystem Deutschlands sei ein gutes Miteinander der einzelnen Akteurinnen und Akteure unverzichtbar.

„Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit haben in Deutschland einen hohen Stellenwert“, betonte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil. „Damit das so bleibt, brauchen wir auch in Zukunft viele Menschen, die sich ehrenamtlich für den Arbeitsschutz in ihren Betrieben engagieren.“

Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der DGUV, erinnerte an die mehr als 100-jährige Geschichte des Amtes: „Zu Beginn des 20. Jahrhunderts stand noch die ganz praktische Unfallverhütung im Mittelpunkt. Heute gewinnen Fragen von Gesundheitsschutz und der Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren immer mehr an Bedeutung. Neben der fachlichen Qua-

„ Nur wer gesund und sicher arbeitet, kann sich voll einbringen. Deshalb an dieser Stelle ein großes Dankeschön an alle, die dieses Ehrenamt übernehmen und damit helfen, Arbeit sicher und gesund zu gestalten. “

*Bundesarbeitsminister
Hubertus Heil*

lifikation werden soziale Kompetenzen immer wichtiger. Geblieben ist bei allem Wandel die besondere Qualität dieses Amtes: Die Sicherheitsbeauftragten sind ansprechbar für Kolleginnen und Kollegen, sie können unmittelbar auf Mängel hinweisen und ihre Ideen für mögliche Verbesserungen einbringen. Deshalb sind sie unverzichtbar.“



Seminare für Sicherheitsbeauftragte

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen bieten Fortbildungen für Sicherheitsbeauftragte an. Pro Jahr sind es im Mittel 4.500 Seminare mit durchschnittlich fast 90.000 Teilnehmenden. Erkundigen Sie sich direkt bei Ihrem Unfallversicherungsträger unter:

• kuvb.de/praevention/seminare



TECHNIKEN

Aufbau Begründung
Notwendigkeit
netterer Ton
respektvoller
Umgang

ICH-
Botschaften
Positiv
formulieren

FEE rauer Ton
Sachlichkeit
Gestik, Mimik

Zuhören Umgang mit
Kollegen?

Nachfragen Überforderung?

PTT/office 2008

Kommunikation auf Augenhöhe

Kritik äußern, Anregungen oder gar Anweisungen geben? Das tun SiBe, um Kolleginnen und Kollegen auf Gefährdungen hinzuweisen. Aber oft kommt das nicht gut an. Schließlich sind SiBe ja keine Vorgesetzten. Wie Kommunikation auf Augenhöhe gelingen kann, erklärte Nadine Mölling bei der Veranstaltung „Tag der Sicherheitsbeauftragten“ anlässlich von Messe und Kongress A+A 2021.

„Da kommt es schnell zu Konflikten“, berichtete die Kommunikationsexpertin der Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM). „Niemand lässt sich gern zurechtweisen. Auch nicht, wenn der oder die SiBe in der Sache Recht hat.“ Wie im betrieblichen Alltag ein Wort das andere ergibt und der gut gemeinte Hinweis im Streit enden kann, trugen zwei Schauspieler der Comedy Company überzeugend an einem Beispiel vor: Ein SiBe weist einen Kollegen darauf hin, dass eine Kiste im Weg steht. Der Kollege fühlt sich gegängelt – der Streit nimmt seinen Lauf.

Die Situationskomik auf der Bühne täuschte nicht darüber hinweg, dass jeder und jede im Saal solche Szenen bereits erlebt hat. Ein SiBe aus dem Publikum berichtete: „Der Ton bei uns ist

eher rau.“ Das kann passen, wenn man sich gegenseitig respektiert. Schwierig wird es, wenn der Appell, eine Gefährdung zu beseitigen, nicht angenommen wird – und aufgrund eines Streits zudem die Stimmung im Keller landet. Die SiBe selbst brachten Vorschläge ein, wie das Gespräch hätte besser laufen können: Respekt statt Überheblichkeit. Begründung statt Vorwürfen. Ruhe statt Aggression.

Alles richtig. Aber leichter gesagt als getan. Nadine Mölling griff die Vorschläge auf und gab eine praktische Anleitung, wie Kommunikation auf Augenhöhe funktioniert: Wer einem Kollegen oder einer Kollegin einen Hinweis geben will, sollte vorher kurz in sich gehen – ganz spontan treffe man oft nicht den richtigen Ton, vor allem, wenn man

sich über etwas ärgere. Also kurz in den **Vorbereitungsmodus** schalten und für sich abklären:

1. Inhalt:

Was ist der Anlass? Worüber soll gesprochen werden?

2. Ziel:

Was soll am Ende herauskommen?
Was erwarte ich konkret?

3. Information:

Welche Beobachtungen, Argumente habe ich?

4. Organisation:

Wo? Wann? Wer ist dabei?

Sind diese Sachfragen geklärt, kommt es auf die Haltung an. Denn 80 Prozent der Botschaft solcher „Ansprachen“ kommen auf der „Beziehungsebene“ an. Dabei geht es nicht um die Sache, sondern um die Frage: Hat der oder die SiBe mir überhaupt etwas zu sagen?

„Menschen wollen selbstbestimmt, kompetent und sozial eingebunden sein“, betonte Mölling. „Das sind die

Ansatzpunkte dafür, einen Appell anzubringen, der fruchtet.“ Wichtig ist der positive Einstieg, zum Beispiel mit einer offenen Frage: „Wieso steht die Kiste eigentlich hier im Weg?“

Grundsätzlich gilt: Zuhören ist wichtig, aber auch auf den Punkt zu kommen. Deshalb sollte man genau hinhören, ob die angesprochene Person nur ausschweifende Erklärungen oder auch eine Lösung parat hat. Dann gilt es zu entscheiden, ob man selbst einen Vorschlag macht und zudem Hilfe anbietet.

Als die beiden Comedians diese Variante durchspielten, schafften sie am Ende gemeinsam die Kiste aus dem Weg und plauderten dabei freundlich darüber, wie man die Transportwege insgesamt verbessern könnte.

Auch wenn das im Alltag nicht immer klappen wird: Eine Idee, wie Kommunikation als SiBe besser funktioniert, hat der Vortrag gegeben. Als schnelles Rezept für zwischendurch gab Mölling „**FEE**“ mit auf den Weg. Es funktioniert im Betrieb ebenso wie privat, wenn man ein Anliegen hat und weder Wider-

stand erzeugen noch sich in Rechtfertigungen verlieren möchte:

Fakt:

Ganz nüchtern den Sachverhalt erklären (die Kiste steht im Weg)

Emotion:

Die eigene Gefühlslage erklären (ich ärgere mich darüber und mache mir Sorgen, dass jemand stürzt)

Erwartung:

Einen Appell adressieren (ich möchte, dass wir sofort die Kiste aus dem Weg schaffen)

Drei Fragen an den Prüfenieur Stefan Otto

Stefan Otto ist Prüfenieur Funktionale Sicherheit, Bereich Maschinensicherheit, Industrial Security und Implantate beim Institut für Arbeitsschutz der DGUV (IFA). Er betreut eine Online-Umfrage zur Manipulation von Schutzeinrichtungen an stationären Maschinen und Anlagen.

1 Warum beschäftigt sich das IFA mit der Manipulation von Maschinen?

Manipulierte Schutzeinrichtungen gehören zu den Hauptursachen für Arbeitsunfälle an stationären Maschinen und Anlagen – schätzungsweise spielen sie bei etwa jedem vierten eine Rolle! Da die Einrichtungen ja aus gutem Grund gesichert sind, ist leider die Schwere der Verletzungen besonders hoch. Das hierdurch verursachte menschliche Leid, aber auch die jährlich entstehenden Kosten für Betreiber und Versicherer sind immens.

25%
Bei schätzungsweise jedem vierten Arbeitsunfall an stationären Maschinen spielen manipulierte Schutzeinrichtungen eine Rolle.

2 Welche Rolle spielen Sicherheitsbeauftragte bei dem Thema?

Sicherheitsbeauftragte sind jeden Tag in ihrem Bereich nah am Geschehen. Sie bekommen eher als Führungskräfte mit, wenn Sicherheitsvorrichtungen umgangen werden. Das gibt ihnen die Gelegenheit, das Thema oder auch die Kolleginnen oder Kollegen anzusprechen. Wichtig dabei ist: Es gibt ja einen Grund für die Manipulation – die Schutzeinrichtung stört bei der Arbeit! Deshalb sollten SiBe nicht nur daran erinnern, wie gefährlich solche Aktionen sein können. Vielmehr können sie dazu beitragen, etwas an der Schutzvorrichtung oder den Abläufen so zu verbessern, dass sie weniger störend wirken. Beides zu-



Stefan Otto (Foto: DGUV)

sammen – auf die Gefahr hinweisen und Verbesserungen überlegen – wirkt gegen die gefährlichen Manipulationen.

3 Welche Erkenntnisse versprechen Sie sich von der Umfrage?

Unser Anliegen ist, diese Unfälle zu vermeiden. Also wollen wir mehr erfahren über die Gründe für Manipulationen. Im besten Falle ist eine Maschine oder Anlage von vornherein so sicher konstruiert und die Abläufe so organisiert, dass eine Manipulation gar nicht reizvoll ist. Alle Beteiligten haben ein Interesse daran, gefährliche Manipulationen überflüssig zu machen: die herstellenden Firmen ebenso wie die Betriebe, wo die Maschinen eingesetzt werden. Und natürlich wir als gesetzliche Unfallversicherung!

Zu weiteren Informationen und zur Teilnahme an der Umfrage:

• www.dguv.de
• Webcode d1182878

Azubis im Blick

Wer in seiner Abteilung Azubis ausbildet, hat einen großen Einfluss darauf, wie gesund und sicher junge Menschen den Rest ihres Lebens arbeiten werden. SiBe können dabei eine wichtige Rolle spielen.

Viele neue Azubis haben vor Kurzem einen großen Schritt gemacht: Das Leben als Schülerin oder Schüler liegt hinter ihnen, nun stehen sie jeden Morgen als Azubi im Unternehmen „auf der Matte“ und verdienen ihr eigenes Geld. Das sind eine Menge Veränderungen. Einige Azubis finden sich schnell im Unternehmen ein, bei anderen dauert es etwas länger. Erfahrene SiBe wissen damit umzugehen.

Natürlich tickt jeder Betrieb anders. Ungeschriebene Regeln zu kennen, ist wichtig, um nicht anzuecken. Beispiel Fehlerkultur: Wird übergangen, wenn etwas schief läuft, oder soll man es ansprechen? Beispiel Kommunikation: Darf man nachfragen oder hält man



12%
Bei 20- bis 25-Jährigen ereignen sich besonders oft Arbeits- und Wegeunfälle.

Foto: goodluz/AdobeStock

besser den Mund? Meist verstehen Neulinge sehr schnell, welches Verhalten erwünscht ist, auch bezüglich Sicherheit und Gesundheit. Vorbilder sind dabei alle Kolleginnen und Kollegen. SiBe eignen sich in ihrer besonderen Rolle sehr gut als Vertrauenspersonen für die Berufsneulinge.

Klar ist aber auch: Für einen sicheren und gesunden Start ins Berufsleben ist die Fürsorge der gesamten Belegschaft gefragt. Auch und gerade bei solchen Azubis, die sich leicht von der Arbeit ablenken lassen, die wenig Eigeninitiative und Selbstständigkeit zeigen, sprachliche oder Verständnisschwierigkeiten haben. Ausbildung kann für beide Seiten Herausforderungen mit sich

bringen. Wichtig ist, Erwartungen klar zu formulieren.

Tatsächlich liegt branchenübergreifend die Quote der Arbeits- und Wegeunfälle bei 20- bis 25-Jährigen mit zwölf Prozent (2020) besonders hoch. Deshalb ist es wichtig, gerade diese Altersgruppe zu unterstützen und ihr sicheres und gesundes Arbeiten zu ermöglichen. Für Azubis, die noch keine 18 Jahre alt sind, hat der Gesetzgeber besondere Regelungen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen getroffen. Das Jugendarbeitsschutzgesetz schützt junge Menschen vor Arbeit, die zu früh beginnt, die zu lange dauert, die zu schwer ist, die sie gefährdet oder die für sie ungeeignet ist.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2022

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: KUVB/Bayer. LUK

Verantwortlich: Direktor Elmar Lederer

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden;

Thomas Jerosch, Prävention, KUVB;

Eugen Maier, Referat Kommunikation, KUVB

Anschrift: Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB), Ungererstr. 71, 80805 München

Bildnachweis: DGUV, AdobeStock

Gestaltung und Druck: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

☛ Presse@kuvb.de

Ratgeber „Trauma – was tun?“

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben zwei Broschüren zum Thema „Trauma – was tun?“ auf Ukrainisch, Russisch, Deutsch und in weiteren Sprachen veröffentlicht.

Sie richten sich zum einen an betroffene Erwachsene und zum anderen an Bezugspersonen traumatisierter Kinder und Jugendlicher. Die Broschüren sind als Hilfe zur Bewältigung des Alltags nach einem traumatischen Ereignis gedacht, um sich in der neuen, plötzlich eingetretenen Ausnahmesituation besser zurechtzufinden.

☛ kuvb.de ☎ Webcode 1238

